

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

zum Bebauungsplan Nr. 43

„Walkenhagen“ (Landkreis Rostock)

Auftraggeber: **Stadt Bad Doberan**
Severinstraße 6
18209 Bad Doberan

Auftragnehmer: 
**Umweltplanung
Barkowski & Engel GmbH**
Goethestraße 10
D – 18209 Bad Doberan

Bearbeiter: B. Sc. Maya Riedel
M. Sc. Umweltwissenschaften Barbara Jasper
Dipl.-Biologe Jan Wolf Barkowski



Bad Doberan, den 11.08.2025

Jan Wolf Barkowski

Inhaltsverzeichnis

1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK	6
3	PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT	12
3.1	DATENGRUNDLAGE UND PRÜFUMFANG	12
3.2	DARSTELLUNG DES VORHABENS	13
3.3	DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	14
3.4	ERMITTLUNG DES PRÜFUNGSRELEVANTEN ARTENSPEKTRUMS (RELEVANZPRÜFUNG)	15
3.5	PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN – BESTAND UND KONFLIKTANALYSE	20
4	ARTEN / ARTENGRUPPEN	21
4.1	FLEDERMÄUSE	22
4.1.1	<i>Methodik</i>	22
4.1.1.1	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i> / MV 1, BRD 2, BASV, FFH II, FFH IV) 25	
4.1.1.2	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i> / MV 3, BRD 3, BASV, FFH IV)	25
4.1.1.3	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / MV 2, BASV, FFH IV)	25
4.1.1.4	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i> / MV 1, BRD G, BASV, FFH II, FFH IV) ...	26
4.1.1.5	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i> / MV 4, BASV, FFH IV)	26
4.1.1.6	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i> / MV 2, BASV, FFH IV)	27
4.1.1.7	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i> / MV 3, BASV, FFH IV).....	27
4.1.1.8	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i> / MV 3, BRD V, BASV, FFH IV).....	28
4.1.1.9	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i> / MV 4, BASV, FFH IV)	28
4.1.1.10	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i> / MV 4, BASV, FFH IV)	29
4.1.1.11	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i> / BASV, FFH IV)	29
4.1.1.12	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i> / MV 4, BRD 3, BASV, FFH IV).....	30
4.1.2	<i>Artenschutzfachliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse</i>	31
4.2	VÖGEL	32
4.2.1	<i>Methodik</i>	32
4.2.2	<i>Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten</i>	35
4.2.2.1	Bluthänfling (<i>Linaria</i> (Syn. <i>Carduelis</i>) <i>cannabina</i> / MV V, BRD 3)	35
4.2.2.2	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i> / MV 3, BRD 3).....	36
4.2.2.3	Feldsperling (<i>Passer montanus</i> / MV 3, BRD V)	38
4.2.2.4	Grünspecht (<i>Picus viridis</i> / BASV-S)	39
4.2.2.5	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i> / MV V, EG)	40
4.2.2.6	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i> / MV V, EG, EG 338)	41
4.2.2.7	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i> / EG 338).....	43
4.2.2.8	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i> / BASV-S)	44
4.2.3	<i>Sonstige Europäische Vogelarten</i>	45
4.2.3.1	Allgemein.....	45
4.2.3.2	Gehölzbrüter.....	47
4.2.3.3	Siedlungs- und Gebäudebrüter	50

4.2.3.4	Gewässergebundene Arten/Röhrichtbrüter	51
4.3	AMPHIBIEN	53
4.3.1	<i>Methodik und Ergebnisse</i>	53
4.3.2	<i>Artenschutzrechtliche Betrachtung</i>	53
4.4	REPTILIEN	54
4.4.1	<i>Methodik und Ergebnisse</i>	54
4.4.2	<i>Artenschutzrechtliche Betrachtung</i>	56
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	58
5.1	FLEDERMÄUSE	59
5.1.1	<i>Vermeidungsmaßnahme V 1 - Bauzeitenregelung</i>	59
5.1.2	<i>Vermeidungsmaßnahme V 2 - Fledermausfreundliche Beleuchtung</i>	59
5.1.1	<i>Vermeidungsmaßnahme V 3 – Schutz des Baumquartiers</i>	59
5.2	BRUTVÖGEL	59
5.2.1	<i>Vermeidungsmaßnahme V 4 - Bauzeitenregelung</i>	59
5.3	AMPHIBIEN	60
5.3.1	<i>Vermeidungsmaßnahme V 5 – Amphibien-Leiteinrichtung</i>	60
5.4	REPTILIEN	60
5.4.1	<i>Vermeidungsmaßnahme V 6 – Reptilien-Leiteinrichtung</i>	60
6	ZUSAMMENFASSUNG	62
7	LITERATUR	63
8	ANLAGE 1: RELEVANZPRÜFUNG	68
9	ANLAGE 2: FORMBLÄTTER FÜR DIE ARTENGRUPPEN FLEDERMÄUSE, AMPHIBIEN UND REPTILIEN	85
10	ANLAGE 3: FORMBLÄTTER FÜR EUROPÄISCHE VOGELARTEN	100

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.4-1: Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten	S.19
Tabelle 4.1-1: Übersicht der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten	S.22
Tabelle 4.1-2: Übersicht der im Rahmen der Transektbegehung im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten	S.23
Tabelle 4.2-1: Beurteilungsrelevante sonstige europäische Brutvogelarten der Gehölzbrüter sowie die jeweiligen maximalen Brutzeiträume	S.48
Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	S.69
Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	S.73

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Übersicht über das System der geschützten Arten (LUNG M-V 2025a).	S.06
Abbildung 2-2: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus FROELICH & SPORBECK 2010, verändert nach TRAUTNER 2008).	S.11
Abbildung 4-1: Lage des festgestellten Baumquartiers.	S.24
Abbildung 4-2: Festgestellte Brutvogel-Reviere im Untersuchungsgebiet.	S.33
Abbildung 4-3: Festgestellte Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet.	S.34
Abbildung 4-4: Standorte der künstlichen Verstecke und Befunde der Reptilienkartierung im Untersuchungsgebiet.	S.55

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan hat am 21.07.25 über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 43 „Walkenhagen“ beraten. Es sollen nun die Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Das Plangebiet umfasst ca. 1,6 ha und befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage von Bad Doberan. Es wird begrenzt im Norden durch die bestehende Kläranlage, im Westen durch die Straße „An der Krim“, im Süden durch die Flächen der ehemaligen Chemischen Werke Doberan und im Osten durch einen Gehölzstreifen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 43 „Walkenhagen“ ist auf der Grundlage von Erhebungen aus dem Jahr 2023 die Prüfung der Einhaltung der speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. In der vorliegenden Untersuchung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) folgt methodisch den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) unter Einbeziehung der Ausführungen von LBV-SH & AFPE (2016), STMB (2018), EISENBAHN BUNDESAMT (2012), TRAUTNER (2008), LANA (2010), KIEL (2007) und EU-KOMMISSION (2007).

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 2-1 dargestellt.

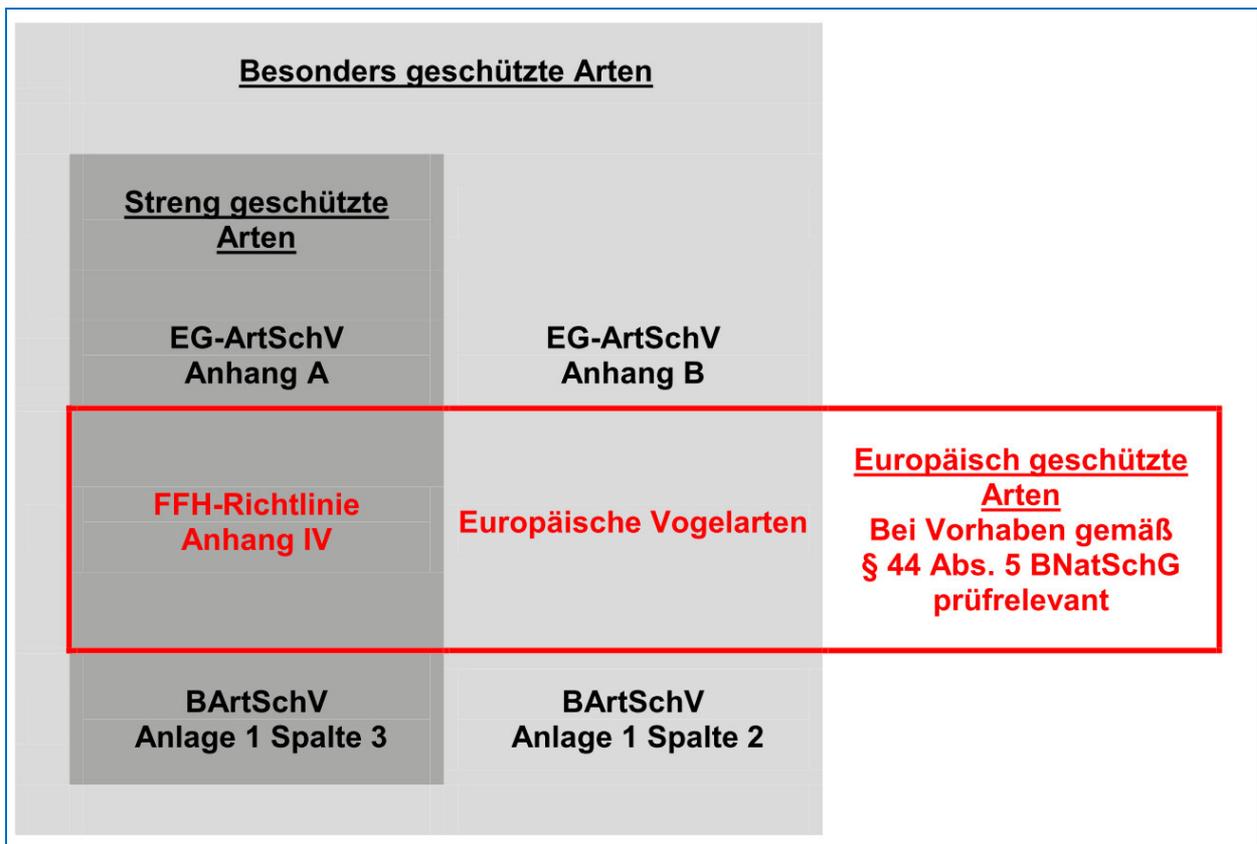


Abbildung 2-1: Übersicht über das System der geschützten Arten (LUNG M-V 2025a).

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV. In Bezug auf die Arten der Anlage 1, Spalte A BArtSchV werden in Anlehnung an LANA (2010) alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Listen mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, in die Untersuchung einbezogen. Darüber hinaus sind in verschiedenen Bundesländern auch ungefährdete, raumbedeutsame Arten zu prüfen.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beachten, dass gemäß § 44 (5) BNatSchG die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Nr. 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffsverbote nur für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen sind, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aber im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt sowie
- das Fangen, Verletzen oder Töten (Zugriffsverbot 1) bei der oben genannten Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unvermeidbar ist und gleichzeitig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte erhalten bleibt.

Demnach kann die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (LBV-SH & AFPE 2016).

Treten in diesem Zusammenhang und trotz Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ein, können Ausnahmen von den Zugriffsverboten im Einzelfall zugelassen werden. Dabei darf eine Ausnahme, unter Beachtung von Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (Dokumentationspflichten), nur dann zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und
- Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG nicht weitergehende Anforderungen enthält.

Da die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten in § 44 (5) BNatSchG bei Planfeststellungsverfahren von den Zugriffsverboten ausgenommen

werden und eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert, beschränkt sich der AFB auf folgende nach § 7 (2) BNatSchG besonders geschützte Arten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Europäische Vogelarten.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010) und STMB (2018).

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den, den jeweiligen Standards entsprechenden, Untersuchungen nicht nachgewiesen wurde oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der aus § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei sind drei Komplexe zu behandeln:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten
(§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten
(§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verletzung des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der VS-RL ist gemäß § 44 (5) BNatSchG folgender Sachverhalt zu prüfen:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

[...]

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gleiches gilt nach § 44 (5) BNatSchG *„Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“* (Zitat).

Die vorgehend genannte Abweichung von den strengen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung oder des Vorhabens vorliegt sowie unter Ausschöpfung aller nach dem anerkannten Stand von Technik und Wissenschaft in einem zumutbaren Rahmen zu realisierenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Dazu zählen auch Maßnahmen zur Stabilisierung des Erhaltungszustands einer Population bzw. ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit im regionalen Zusammenhang, sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality*). Die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu realisierenden Maßnahmen können gleichzeitig als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angerechnet werden.

In § 15 (2) Satz 4 BNatSchG wird durch den Gesetzgeber die Anrechenbarkeit von CEF-Maßnahmen als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geregelt. Darin heißt es, dass *„Festlegungen [...] von Maßnahmen nach § 34 (5) [Kohärenzmaßnahmen] und § 44 (5) Satz 3 [CEF-Maßnahmen] dieses Gesetzes [...] der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen“* (Zitat) stehen.

In Folge dieser Festlegung sind die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen nach ihrem Biotopwert sowie ihrer Erfüllung von faunistischen Sonderfunktionen vollständig in der Eingriffsregelung anzurechnen. Diese Vorgabe erscheint als fachlich sinnvoll, da neben dem schutzgutbezogenen Ersatz von Funktionsverlusten in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) bei CEF-Maßnahmen auch eine plausible Darlegung oder ein Nachweis der Funktionsfähigkeit der Maßnahme (Artenschutz) zu erbringen ist. Insofern weisen vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes gegenüber Maßnahmen der Eingriffsregulierung immer eine konkretisierte Funktionalität auf, da sie bereits ihr Entwicklungsziel zum Zeitpunkt des Eingriffs erreicht haben müssen oder die Erreichung des Entwicklungsziels fachlich fundiert dargelegt werden muss.

Im Umkehrschluss können Maßnahmen, die nach den Begrifflichkeiten der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu qualifizieren sind, dagegen die Verbote § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG genauso wenig ausschließen wie Maßnahmen zum Risikomanagement (Monitoringmaßnahmen, Funktionskontrollen). Dazu sind lediglich CEF-Maßnahmen geeignet. CEF-Maßnahmen schließen nach Auffassung der EU-Kommission die Verwirklichung des Verbots der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus, wenn sie vor dem Eingriff durchgeführt werden und wenn die Identität und volle Funktionalität der beeinträchtigten Lebensstätte gewahrt wird (Landesbüro der Naturschutzverbände in NRW, Rundschreiben Nr. 33, Dezember 2009, S. 26, vgl. auch LBV-SH & AfPE 2016).

Werden die festgestellten Verbotstatbestände nach Prüfung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – auch unter Einbeziehung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – weiterhin erfüllt, besteht bei privilegierten Vorhaben die Möglichkeit der Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG. Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Bedingungen für eine Befreiung von den Verboten sind in § 45 (7) BNatSchG zusammengefasst. Danach sind insbesondere Befreiungen *„aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“* gemäß § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG (Privilegierung von Vorhaben) möglich. Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmevoraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen entfällt, wenn eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Einbeziehung von geeigneten Maßnahmen ausgeschlossen wird.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

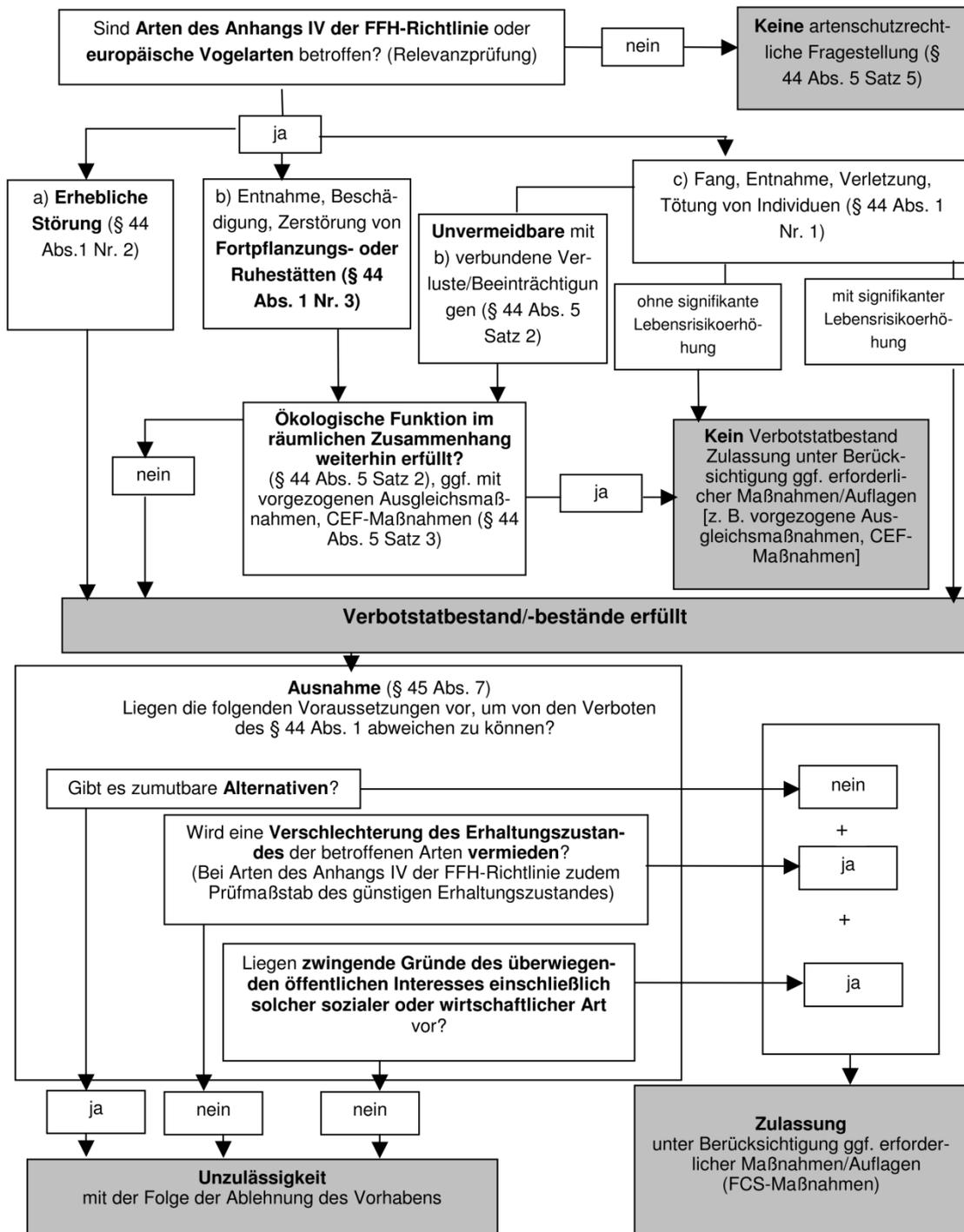


Abbildung 2-2: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus FROELICH & SPORBECK 2010, verändert nach TRAUTNER 2008).

3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit

Der Artenschutzfachbeitrag baut auf Kartierungen zu den planungsrelevanten Artengruppen auf, soweit für die Artengruppe eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu befürchten war. Bei Arten bzw. Artengruppen für die keine Kartierungen durchgeführt wurden, erfolgt die Beurteilung der potenziell zu erwartenden Beeinträchtigung auf der Grundlage einer Potenzialanalyse der Lebensraumeignung des Gebietes für entsprechende Arten. Die Ableitung der Lebensraumfunktionen erfolgt auf der Grundlage der Biotopausstattung des Geltungsbereiches zuzüglich des artspezifisch relevanten Umfeldes in Kombination mit den verfügbaren Daten zu einzelnen Arten bzw. Artengruppen.

3.1 Datengrundlage und Prüfumfang

Der Artenschutzfachbeitrag bezieht sich im Folgenden auf die Kartierergebnisse der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien aus dem Jahr 2023 in Kombination mit einer Lebensraum-Potenzialabschätzung und allgemein verfügbaren Datenquellen zum Vorkommen und zur Verbreitung der weiteren Arten im Land Mecklenburg-Vorpommern. Als Grundlage der Lebensraum-Potenzialanalyse dient die Biotopausstattung im Geltungsbereich zuzüglich des 50 m-Umfeldes.

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen neben allen Europäischen Vogelarten auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragraphen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Weichtiere, Krebse, Pflanzen und einzelner Insektengruppen.

Für den vorliegenden AFB wurden die Ergebnisse aktueller avifaunistischer Untersuchungen aus dem Jahr 2023 herangezogen.

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Jahr 2023 an fünf Kartierterminen auf potenziell geeigneten Habitatflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die Erfassung der Amphibienarten erfolgte im Jahr 2023 im Rahmen von vier Begehungen im Untersuchungsgebiet.

Aus der Gruppe der Säugetiere weisen insbesondere die Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Relevanz auf. Eine Erfassung der Fledermäuse erfolgte im Zeitraum Mai bis Oktober 2023 auf Grundlage der HzE (vgl. MLU M-V 2018). Aufgrund der noch nicht endgültig abgeschlossenen Auswertung der Fledermausdaten (Horchboxdaten) wird zusätzlich eine Lebensraum-Potenzialanalyse zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Artengruppe herangezogen.

Die bei den Untersuchungen genutzten Erfassungsmethoden entsprechen den allgemein anerkannten Standards und werden in Kapitel 4 in Bezug auf die jeweilige Artengruppe kurz angeführt.

Für alle der nicht während der Felduntersuchungen festgestellten Europäischen Vogelarten sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensräume vorhanden bzw. das Verbreitungsgebiet der Arten deckt sich nicht mit dem Vorhabenraum. Für entsprechende Arten erfolgt nachfolgend keine Betrachtung zu den artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen in Folge der Umsetzung der Planung.

Weiterführende Untersuchungen zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich. Diese Vorgehensweise („Abschichtung“) wird auch von der LANA (2010) sowie STMB (2018) empfohlen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt allgemein auf Artniveau. Zur Reduzierung des Prüfaufwandes bei der Bearbeitung der sehr artenreichen Gruppe der *Brutvögel*, für die ggf. eine Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG als Grundlage der Befreiung erforderlich ist, erfolgt nur die Bearbeitung der streng geschützten, gefährdeten und sehr seltenen Vogelarten (Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns bzw. Bundesrepublik Deutschland Kategorie 1, 2, 3 oder R, Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), Arten der Anhänge A, B und C der Verordnung EG 338/97) auf Artniveau. Alle anderen nicht gefährdeten Arten - hierzu zählen auch die Arten der Vorwarnliste Mecklenburg-Vorpommerns bzw. der BRD - ohne besondere Habitatansprüche bzw. mit ähnlichen Habitatansprüchen werden zu Artengruppen, die bestimmten Bruthabitaten sowie bestimmten zeitlichen Nutzungen des Brutplatzes und des Brutreviers entsprechen, zusammengefasst behandelt.

Abweichend der Vorgehensweise bei STMB (2018) werden auch die beurteilungsrelevanten Arten anderer taxonomischer Gruppen, die jeweils eine vergleichbare Lebensraumnutzung aufweisen und einem gleichartigen Beeinträchtigungspotenzial durch das geplante Vorhaben unterliegen, zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

3.2 Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst ca. 1,6 ha und befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage von Bad Doberan. Es wird begrenzt im Norden durch die bestehende Kläranlage, im Westen durch die Landesstraße 13 „*An der Krim*“, im Süden durch die Flächen der ehemaligen Chemischen Werke Doberan und im Osten durch einen Gehölzstreifen.

Der Geltungsbereich umfasst die Erweiterungsfläche für die Kläranlage Bad Doberan, die derzeit im Bebauungsplan Nr. 1 als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen ist.

Der Geltungsbereich umfasste neben den Erweiterungsflächen für die Kläranlage Bad Doberan ursprünglich auch den südlich anschließenden Bereich der ehemaligen Chemischen Werke Bad Doberan. Im Nordosten waren ergänzend Flächen für die potenzielle Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage enthalten. Der Untersuchungsraum für die durchgeführten Kartierungen ist dementsprechend deutlich größer als der aktuelle Geltungsbereich.

Das Planungsziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Erweiterung der vom Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Kühlung betriebenen Kläranlage. Im Geltungsbereich sollen nach derzeitiger Planung logistisch notwendige Gebäude und Flächen sowie Sozial- und Büroräume entstehen. Es ist nicht vorgesehen, stark geräusch- oder geruchemittierende Anlagen im Geltungsbereich zu errichten und betreiben.

Bei der für die Bebauung vorgesehenen Fläche handelt sich um eine Ackerfläche. An die Ackerfläche grenzen südlich, östlich und nördlich Gehölzflächen. Bei Umsetzung der Planung bleiben die Gehölze nach derzeitigem Planungsstand vollständig erhalten. Südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich eine feuchte Senke.

Das Plangebiet grenzt westlich an die Landesstraße 13 „*An der Krim*“ und den vorhandenen Fußweg. Westlich der L 13 liegt eine Lärmschutzwand und ein Mischgebiet mit Einzelhäusern.

Die bestehende Kläranlage liegt nördlich des Plangebiets. Die Flächen der ehemaligen Chemischen Werke befinden sich südlich und liegen brach. Östlich schließen sich Wiesenflächen an.

3.3 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Durchführung des Vorhabens kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten und die Europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zum Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte.

Nachfolgend werden die potenziell durch die Umsetzung der Planung auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Wirkfaktoren des Vorhabens:

1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **1/a** – Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- **1/b** – Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen z. B. bei eventuellen Ramm- und Bohrarbeiten sowie durch Baugeräte, Baustellenfahrzeuge und durch anwesende Personen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **1/c** – Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wander- und Zugrouten durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/d** – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und
- **1/e** – Verlust von Einzelindividuen der streng geschützten Arten sowie der Europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **2/a** – Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und damit Veränderung der Lebensraumeigenschaften für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Europäische Vogelarten durch Überbauung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und
- **2/b** – Barrierewirkung durch Gebäude für wandernde Arten sowie Überflughindernis für Europäische Vogelarten und Fledermäuse (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **3/a** – Scheuchwirkungen und Vergrämung durch Nutzung der Wohn- und Gewerbeflächen durch Bewegungsreize, Lichtreflexionen und Geräuschemissionen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **3/b** – Beunruhigung oder Irritation von streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und
- **3/c** – Verlust von Einzelindividuen der Europäischen Vogelarten und der streng geschützten Arten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Nach dieser Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

3.4 Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums (Relevanzprüfung)

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Abschichtung kurz wiedergegeben.

Nachdem festgestellt wurde, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht generell auszuschließen ist, wurde zunächst geprüft, welche der beurteilungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen überhaupt einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Grundsätzlich sind hierzu zwei entscheidende Fragen zu beantworten:

1. Sind im artenschutzrechtlich relevanten Wirkungsraum des Vorhabens Vorkommen der planungsrelevanten Arten bekannt oder aufgrund der Lebensraumausstattung begründet zu vermuten?
2. Sind die bei der Umsetzung der Planinhalte bau-, anlage- und betriebsbedingt auftretenden potenziellen Wirkungen generell dazu geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung einer streng geschützten Art oder einer Europäischen Vogelart hervorzurufen?

Zu 1.:

Für Arten, für die ein Vorkommensnachweis im relevanten Umfeld des Vorhabens nach derzeitigem Informationsstand vorliegt und deren Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet erfüllt werden, besteht ebenso wie für die bei verschiedenen

Felduntersuchungen nachgewiesenen beurteilungsrelevanten Arten eine Prüfpflicht. Ob eine gutachterliche Untersuchung der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG erforderlich ist, wird in der nachfolgenden Aufstellung im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelt.

In folgender Zusammenstellung sind alle Arten(-Gruppen) aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung innerhalb des Untersuchungsgebietes keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden bzw. die in Mecklenburg-Vorpommern generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet stehen (vgl. BfN 2019, 2025):

Säugetiere (Mammalia)

Für die folgenden in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Säugetierarten sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Umfeld des Vorhabens bekannt bzw. werden die Lebensraumsprüche der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erfüllt (vgl. LFA FM M-V 2025, LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012) oder die Wirkfaktoren des Vorhabens führen zu keiner Beeinträchtigung der Art.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende Arten:

- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Schweinswal (*Phocoena phocoena*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Wolf (*Canis lupus*)

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages sind weitere Säugetierarten (**Artengruppe Fledermäuse**) hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu prüfen.

Kriechtiere (Reptilia)

Die Kriechtiere wurden im Rahmen von Erfassungen gemäß den Anforderungen aus MLU MV (2018) untersucht. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Kombination mit den bekannten Lebensraumsprüchen der entsprechenden Arten lassen ein Vorkommen der folgenden Arten als sehr unwahrscheinlich erscheinen bzw. ausschließen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2020b, BfN 2019a, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages ist die Reptilienart **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu prüfen.

Lurche (Amphibia)

Die Lurche wurden im Rahmen von Erfassungen im Jahr 2023 gemäß den Anforderungen aus MLU MV (2018) untersucht. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen wurden keine

Amphibien im Untersuchungsgebiet festgestellt. Da zum Zeitpunkt der Kartierungen die Fläche sehr trocken war, werden die Lurche für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen der folgenden Arten im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2020b, BfN 2019a, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages sind die Amphibienarten **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*) und **Wechselkröte** (*Bufo viridis*) hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu prüfen.

Fische und Rundmäuler

Die Fische und Rundmäuler wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen dieser Artengruppen im prüfungsrelevanten Umfeld der geplanten Anlage ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für alle in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

Eine weiterreichende Betrachtung der beiden Artengruppen Fische und Rundmäuler ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Käfer (Coleoptera)

Die Käfer wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Vorkommen sowie der Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen der folgenden Arten im prüfungsrelevanten Umfeld der geplanten Anlage ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012, STEGNER et al. 2009):

- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Schmalflügeliger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Libellen (Odonata)

Die Libellen wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Libellenarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die Schmetterlinge wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Schmetterlingsarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)
- Quendel Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Weichtiere (Mollusca)

Die Weichtiere wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Molluskenarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Pflanzen

Für die Vorkommen der Pflanzen des Anhangs IV FFH-RL ist allgemein davon auszugehen, dass diese für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern weitgehend bekannt sind (vgl. <http://www.floraweb.de/>). Ein Auftreten der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes ist auszuschließen. Diese Aussage betrifft folgende Arten:

- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*)
- Kriechender Sellerie/Scheiberich (*Apium repens*)
- Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*)
- Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*)
- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Zu 2.:

In der folgenden Tabelle werden die vorgehend aufgeführten bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich einer potenziell zu erwartenden Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG bezüglich der weiter zu prüfenden relevanten Arten bzw. Artengruppen beurteilt. Wenn zur Wahrung der Übersichtlichkeit eine zu prüfende Artengruppe angegeben wird, wurde bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen jeweils der „Wert“ der empfindlichsten Art aus der gesamten Gruppe angegeben. Dies bedeutet nicht grundsätzlich, dass alle Arten der Gruppe gleichermaßen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen betroffen sein müssen.

Tabelle 3.4-1: Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten

Beeinträchtigung	baubedingt					anlagebedingt		betriebsbedingt		
	1/a	1/b	1/c	1/d	1/e	2/a	2/b	3/a	3/b	3/c
Fledermäuse	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-
Europäische Vogelarten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-
Zauneidechse	x	x	x	x	x	x	x	x	-	x
Amphibien	x	x	x	x	x	x	x	x	-	x

Erläuterungen:

- X Beeinträchtigung ist dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen und tritt im Rahmen des Vorhabens potenziell auf;
- Beeinträchtigung ist generell nicht dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen.

3.5 Prüfungsrelevante Arten – Bestand und Konfliktanalyse

Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen der prüfungsrelevanten Tierarten aus dem Vorhaben beziehen sich die Untersuchungsflächen auf die oben aufgeführten Hauptwirkpfade, die sich durch das geplante Vorhaben ergeben, die im vorgehenden Kapitel dargestellt wurden.

Daraus ist für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag folgender Mindestraum zur Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens abgeleitet worden:

- Der Geltungsbereich des B-Plans selbst,
- ein Bereich von 50 m um den Geltungsbereich des B-Plans.

Für die aufgeführten Untersuchungsräume wurde der Bestand der im Untersuchungsrahmen benannten Artengruppen erfasst bzw. im Rahmen einer Potenzialanalyse betrachtet und bewertet, sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmewirkungen eingeschätzt.

Das für die Beurteilung der Beeinträchtigung von Arten genutzte Untersuchungsgebiet ist generell nicht mit dem Gebiet gleichbedeutend, für das unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch real Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeiführen könnten. Es beinhaltet den – nach dem gegenwärtigen fachlich fundierten Wissensstand – relevanten Raum, für den potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung durch die im Rahmen der Planung zulässigen Handlungen nicht generell auszuschließen ist.

Für Artengruppen, die im Rahmen der Kartierungen einer fachlichen Bearbeitung unterzogen wurden, erfolgt keine Betrachtung aller in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und aller europäischen Vogelarten. Für diese Artengruppen werden die Kartierungsergebnisse, die den allgemein anerkannten Standards der Erfassung der jeweiligen Artengruppe entsprechen, als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Eine darüber hinausreichende Beurteilung der Lebensraumpotenziale für nicht festgestellte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten entfällt entsprechend.

Sofern Arten lediglich gelegentlich als Gast im Gebiet festgestellt wurden, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. LBV-SH & AfPE 2016, STMB 2018, KIEL 2007).

4 Arten / Artengruppen

Für den Untersuchungsraum wurde der Bestand der im Untersuchungsrahmen relevanten Artengruppen erfasst und bewertet bzw. eine Potenzialabschätzung vorgenommen sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmewirkungen eingeschätzt. Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen der naturschutzfachlichen Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Im Folgenden werden die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien artenschutzrechtlich bewertet. Da für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen bzw. Arten (Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse), Fische, Rundmäuler, Insekten, Mollusken und Pflanzen) nicht von potentiellen Vorkommen auszugehen ist (siehe Relevanzprüfung in Anlage 1), erfolgt für diese Gruppen keine weitere artenschutzrechtliche Bewertung.

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Methodik

Die Artengruppe Fledermäuse wurde im Untersuchungsgebiet kartiert. Die Auswertung der Kartierdaten ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung des AFB noch nicht endgültig abgeschlossen. Die Daten der Horchbox-Untersuchung befinden sich noch in der Auswertung. Die Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse erfolgt im Folgenden anhand einer Potenzialanalyse, die durch die bereits feststehenden Ergebnisse der Auswertung der Kartierungen (Detektor-Begehungen, Ausflugbeobachtung) ergänzt werden.

In Tabelle 4.1-1 sind die Fledermausarten aufgeführt, für die ein potenzielles Vorkommen im relevanten Umfeld des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, sodass eine Berücksichtigung zu erfolgen hat.

Tabelle 4.1-1: Übersicht der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten

Art	Gefährdung (RL)		EG 92/43/EWG	BNatSchG
	MV	BRD		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	1	2	Anh. II & IV	streng geschützt
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	Anh. IV	streng geschützt
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2	*	Anh. IV	streng geschützt
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	1	G	Anh. II & IV	streng geschützt
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	4	*	Anh. IV	streng geschützt
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	*	Anh. II & IV	streng geschützt
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	3	*	Anh. IV	streng geschützt
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	Anh. IV	streng geschützt
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4	*	Anh. IV	streng geschützt
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4	*	Anh. IV	streng geschützt
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	-	*	Anh. IV	streng geschützt
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	4	3	Anh. IV	streng geschützt

Erläuterungen:

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 1 = vom Aussterben bedroht, MV 2 = stark gefährdet, MV 3 = gefährdet, MV 4 = potenziell gefährdet, - = bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt. Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2020): BRD 2 = stark gefährdet BRD 3 = gefährdet, BRD V = Vorwarnliste, BRD G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, BRD * = ungefährdet. Anh. IV = Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Anh. II = Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Im Rahmen der Fledermauskartierung wurde ein Baumquartier in einer Weide mit etwa 20 Mückenfledermäusen festgestellt. Das Quartier befindet sich innerhalb des östlichen Geltungsbereiches.

In Tabelle 4.1-2 sind die Fledermausarten aufgeführt, für die ein Vorkommen im Rahmen der Transektbegehung im relevanten Umfeld des Vorhabens nachgewiesen wurde, sodass eine Berücksichtigung zu erfolgen hat.

Tabelle 4.1-2: Übersicht der im Rahmen der Transektbegehung im Untersuchungsgebiet erfassten Fledermausarten

Art	Gefährdung (RL)		EG 92/43/EWG	BNatSchG
	MV	BRD		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	Anh. IV	streng geschützt
<i>Myotis spec.</i> (<i>Myotis spec.</i> , <i>Myotis myotis</i> , <i>Myotis daubentonii</i> , <i>Myotis nattereri</i> , <i>Myotis brandtii</i> , <i>Myotis mystacinus</i> , <i>Myotis dasycneme</i>)	-	-	Anh. IV	streng geschützt
Nyctaloid (<i>Nyctalus noctula</i> , <i>Nyctalus leisleri</i> , <i>Eptesicus serotinus</i>)	-	-	Anh. IV	streng geschützt
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	Anh. IV	streng geschützt
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4	*	Anh. IV	streng geschützt
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4	*	Anh. IV	streng geschützt
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	-	*	Anh. IV	streng geschützt

Erläuterungen:

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 3 = gefährdet, MV 4 = potenziell gefährdet, - = bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt. Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2020): BRD 3 = gefährdet, BRD V = Vorwarnliste, BRD * = ungefährdet. Anh. IV = Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Anh. II = Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten werden nachfolgend kurz in Bezug auf ihre Lebensraumsprüche beschrieben. Die Angaben zu den einzelnen Arten wurden u. a. LUNG M-V (2025c), LFA FM M-V (2025), BFN (2019, 2025), DIETZ et al. (2007) und TRESS et al. (2012) entnommen.

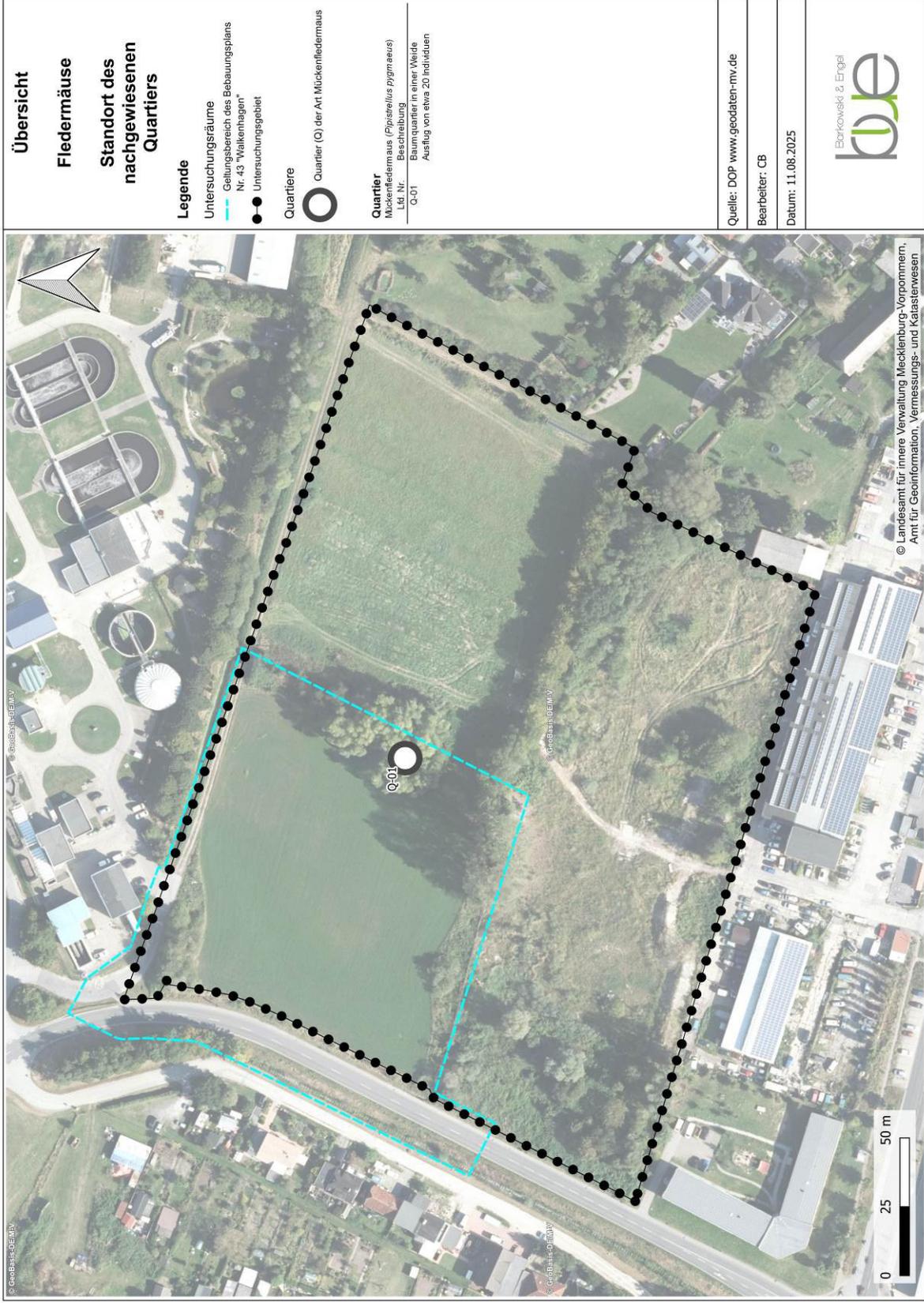


Abbildung 4-1: Lage des festgestellten Baumquartiers.

4.1.1.1 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* / MV 1, BRD 2, BASV, FFH II, FFH IV)

Die Mopsfledermaus bevorzugt strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Als hochspezialisierte Art nutzt sie Spaltensommerquartiere unter abstehender Borke, in Fledermausflachkästen, Spechthöhlen und an walddahen Gebäuden. Die Art zeichnet sich durch Kältetoleranz aus, sie bezieht erst ab -10°C unterirdische Winterquartiere, u. a. Keller und Bunker, vermutlich auch Spalten an Bäumen. Jagdgebiete sind hauptsächlich strukturreiche Wälder.

Durch eine ortstreue Lebensweise werden nur kurze Distanzen (durchschnittlich 1 bis 5 km) zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zurückgelegt. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt und umfassen meist 15 bis 30 Tiere. Der Aktionsradius zur Wochenstubenzeit beträgt 5 bis 15 km², Fernflüge sind möglich. Den Zeitraum von November bis März verbringen die Tiere in ihren Winterquartieren bzw. der Umgebung. Die Transferflüge finden überwiegend strukturgebunden statt und reichen von 1,5 bis 5 m Höhe bis in/über den Kronenbereich der Bäume. Durch eine mittelgroße Flügelspannweite kann die Art zwischen kleinräumigen wendigen Jagdflügen und schnellen Streckenflügen wechseln.

4.1.1.2 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus* / MV 3, BRD 3, BASV, FFH IV)

Die Breitflügelfledermaus bewohnt als Kulturfolger meist etwas geräumigere Spaltenquartiere in menschlichen Behausungen. Sommerquartiere befinden sich u. a. auf Dachböden, hinter Verkleidungen und auch an Schornsteinen.

Bis Ende Mai sind alle Weibchen der Breitflügelfledermaus aus den Winterquartieren zurück in den Wochenstuben, wo diese Mitte Juni ihre Jungen gebären. Die Aufzucht der Jungen findet in den Monaten Juni und Juli statt. Bereits mit sechs Wochen sind die Jungtiere erwachsen und fliegen mit den Alttieren zur Jagd aus. Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf, wobei einzelne Tiere durchaus bis Oktober im Quartier verbleiben können. Die Paarungszeit der Breitflügelfledermäuse beginnt im August.

Im Herbst ziehen sich die Breitflügelfledermäuse in ihre Winterquartiere zurück. Winterquartiere können Spalten an und in Gebäuden, Dachböden, Mauerwerk oder Verkleidungen, aber auch unterirdische Höhlen und Stollen sein. Dabei sind sie häufig alleine, selten in Gruppen anzutreffen. Sie bevorzugen im Gegensatz zu den meisten anderen Fledermausarten eine niedrige Luftfeuchtigkeit und eine Temperatur von 2°C bis 4°C, was auf eine hohe Unempfindlichkeit gegen Kälte schließen lässt.

Kurz nach Sonnenuntergang beginnt der abendliche Ausflug in die Jagdgebiete. Auf dem Weg dorthin orientieren sie sich an Leitlinien, wie Hecken oder Baumreihen, überfliegen dabei aber auch Offenland. Breitflügelfledermäuse jagen gerne in Parkanlagen, an Alleen entlang und in Gärten, wobei sie kaum schneller als 30 km/h sind. Das Nahrungsspektrum der Breitflügelfledermäuse ist breit gefächert und sowohl jahreszeitlich als auch regional variabel. Mehr als andere Fledermausarten hat sich diese Art aber auf Käfer spezialisiert.

4.1.1.3 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / MV 2, BASV, FFH IV)

Die Große Bartfledermaus ist stark an Wälder und Gewässer gebunden, wobei zwischen Jagdgebiet und Quartier auch Distanzen von mehreren Kilometern liegen können. Die Jagd erfolgt im niedrigen Flug über offenen Gewässern und Landflächen.

Der Bezug der Wochenstuben erfolgt ab April/Mai und die Auflösung der Sommerquartiere im Zeitraum von Ende Juli bis Ende August. Als Sommerquartier und Wochenstube werden Baum- und Gebäudequartiere in Waldnähe genutzt, wobei vor allem enge Spalten im Dachbereich

hinter Verschaltungen bezogen werden. Als Zwischenquartier werden auch Fledermauskästen genutzt. Die Winterquartiere werden ab Ende Oktober bezogen. Es werden feuchte und frostfreie Höhlen, Keller und Bunker als Winterquartier genutzt.

Die Art wandert über mittlere Strecken bis zu wenigen hundert Kilometern.

4.1.1.4 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme* / MV 1, BRD G, BASV, FFH II, FFH IV)

Die Art Teichfledermaus jagt über größeren Stillgewässern sowie langsam fließenden breiten Flüssen und Kanälen. Wichtig ist eine vegetationslose und ruhige Gewässeroberfläche. Teilweise werden ebenfalls Waldränder und Wiesen zur Jagd benutzt.

Gebäude wie Kirchen, Ställen oder Wohnhäuser dienen der Art als Wochenstubenquartier sowie Sommerquartiere. Männchenquartiere befinden sich unter anderem auch in Baumhöhlen und Kästen. Winterquartiere können in der Nähe ihrer Sommerlebensräume oder bis zu mehrere Hundert Kilometer entfernt liegen. Als Winterquartiere werden unterirdische Hohlräume, wie etwa Stolle, natürliche Höhlen, Keller, und Schächten genutzt.

4.1.1.5 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii* / MV 4, BASV, FFH IV)

Wasserfledermäuse sind auf Gewässer als Jagdhabitat spezialisiert und bevorzugen Wald- und gewässerreiche Gebiete. Die Wasserfledermaus wird als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit geringem bis mittlerem Anteil nicht wandernder Tiere beschrieben. Festgestellte saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum finden meistens über 30 km und selten über 150 km statt. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis August besetzt. Zwischen August und Mitte September zeigen Wasserfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende September bis Ende März / Anfang April auf.

Wälder in Gewässernähe haben für die Art als Quartierstandort im Sommerhalbjahr eine große Bedeutung. Sommerquartiere der Art finden sich bevorzugt in Baumhöhlen. Meist befinden sie sich in einer Höhe von bis zu 25 m in Laubbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm. Eine waldrandnahe Lage der Quartierbäume wird bevorzugt. Die Art nutzt auch Fledermauskästen. Selten werden Sommerquartiere an Bauwerken gefunden. Wochenstuben in Baumhöhlen umfassen meist 20 bis 50 Weibchen. Auch die Männchen können Vergesellschaftungen von 20 und mehr Exemplaren bilden. Winterquartiere sind vorwiegend in feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können teilweise mehrere tausend Tiere umfassen.

Bevorzugtes Jagdhabitat der Art sind Stillgewässer und ruhige Fließgewässer. Bevorzugt werden gehölzbestandene Gewässerabschnitte, die dadurch weniger dem Wind ausgesetzt sind. In unterschiedlichem Maße nutzt die Art auch Wälder als Jagdgebiet. Von Weibchen werden Jagdgebiete in einem Umfeld von 6 bis 10 km genutzt, wobei die mittlere Entfernung 2,3 km beträgt. Männchen besitzen mit 3,7 km einen durchschnittlich größeren Aktionsradius. Der Jagdflug der Wasserfledermaus ist nicht sehr schnell, aber wendig und wird in wenigen Zentimetern Höhe über dem Gewässer ausgeführt. Landhabitate werden in Flughöhen von 1 bis 5 m bejagt. Abseits von Gewässern ist bei Transferflügen eine ähnliche Höhe zu erwarten. Wasserfledermäuse nutzen sehr regelmäßig Flugstraßen zwischen ihren Quartieren und Jagdgebieten. Diese folgen sowohl Gewässern als auch Strukturen an Land, z. B. Waldrändern und Hecken.

4.1.1.6 Großes Mausohr (*Myotis myotis* / MV 2, BASV, FFH IV)

Das Große Mausohr nutzt als Jagdgebiet bevorzugt Wälder, Waldränder und Parkanlagen, wobei auch Wiesen, Weiden und Äcker in frisch gemähtem, abgeweidetem bzw. geerntetem Zustand genutzt werden können. Es erfolgt überwiegend eine bodennahe Jagd. Die Art legt teilweise größere Strecken zwischen Sommerquartier und Jagdgebiet zurück.

Wochenstuben befinden sich meist auf geräumigen Dachböden und in Kirchtürmen und seltener an warmen Untertagequartieren (Gewölbekeller, Stollen). Männchenquartiere befinden sich auch in Baumhöhlen und Kästen.

Die Überwinterung erfolgt i. d. R. in unterirdischen Hohlräumen (Keller, Höhlen, Bunker etc.), wobei eine hohe Luftfeuchte bevorzugt wird.

4.1.1.7 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri* / MV 3, BASV, FFH IV)

Die Fransenfledermaus bevorzugt in Mittel- und Nordeuropa Wälder und locker mit Bäumen bestandene Bereiche, z .B. Parks. Sie tritt jedoch auch gleichermaßen in reich durch Gehölze strukturierten menschlichen Siedlungsbereich auf.

Die Art hat einen mehr oder weniger großen Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit einem geringen bis mittleren Anteil nicht wandernder Tiere. Die festgestellten saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum liegen zumeist unter 60 km und weisen damit auf eine ortstreue Art hin. Allerdings kommen regelmäßig auch Fernflüge von > 100 km vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte / Ende August besetzt. Zwischen September und Oktober zeigen Fransenfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art ab Mitte November bis Ende März / Anfang April auf.

Sommerquartiere der Art finden sich sowohl in Wäldern als auch in und an Gebäuden. Im Wald werden verschiedene Baumhöhlen und -spalten genutzt und vielfach findet sich die Art in Fledermauskästen. An Gebäuden werden Spaltenquartiere in Dachstühlen und verschiedenen Mauerspalten genutzt. Die Art kann regelmäßig in unverputzten Hohlblocksteinen nachgewiesen werden. Wochenstuben in Baumhöhlen und Fledermauskästen umfassen meist 20 bis 50 Weibchen, in Gebäudequartieren können Gesellschaften mit mehr als 100 Tieren auftreten. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können in Einzelfällen mehrere tausend Tiere umfassen.

Die Art bevorzugt als Jagdhabitat vertikal und horizontal reich gegliederte Landschaftsstrukturen im engeren Umfeld um die Quartierstandorte. Teilweise wurde eine strenge Bindung an Wälder nachgewiesen, teilweise liegen die Jagdhabitate aber auch in strukturreichen Offenlandhabitaten und regelmäßig an Gewässern. Im Frühjahr werden verstärkt Offenlandbereiche bejagt, ab Sommer verschiebt sich der Schwerpunkt der Jagdaktivitäten in Wälder. Einzelne Tiere können aber auch große Stallanlagen als einziges Jagdhabitat nutzen. Die Jagdhabitate können bis 3 km weit vom Quartier entfernt liegen, zumeist wird jedoch ein Bereich von 1,5 km um das Quartier bevorzugt.

Die Fransenfledermaus ist eine sehr manövrierfähige Art, die recht langsam fliegt und auch den Rüttelflug beherrscht. Der Flug ist niedrig (1 bis 4 m) und führt meist dicht an der Vegetation entlang, von der die Beute meist abgelesen wird. Auf den Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitat nutzt die Art Leitstrukturen und folgt dabei u. a. Waldrändern und Hecken.

4.1.1.8 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula* / MV 3, BRD V, BASV, FFH IV)

Der Abendsegler benötigt als Lebensraum vor allem Wälder mit einem hohen Anteil an Gewässern und alten Bäumen mit einem großen Angebot an geeigneten Höhlen.

Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen und kann weite Strecken von bis zu 1.500 km zurücklegen. Die Art ist sehr mobil, so dass Abendsegler im Herbst und Frühjahr in ganz Europa umher vagabundieren. Sie wechseln zwischen den Fortpflanzungsgebieten, die im Bereich der neuen Bundesländer, Polens und Südschwedens liegen, zu den mitteleuropäischen Überwinterungsplätzen.

In Nordostdeutschland werden die Wochenstuben im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August bezogen. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen von Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert auch in den Reproduktionsgebieten.

Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 bis 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Aggregation von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber auch Siedlungsbereiche, die einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km sind möglich).

Die Art ist ein schneller Insektenjäger des offenen Luftraums, meist in 10 bis 50 m Flughöhe. Die Art kann Geschwindigkeiten von über 60 km/h erreichen. Der Beginn der Jagdflüge liegt noch vor Beginn der Dämmerung, dann können sie mit Schwalben und Mauerseglern gemeinsam beobachtet werden. Tiefere Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer erfolgen.

4.1.1.9 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii* / MV 4, BASV, FFH IV)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermausart und bevorzugt reich strukturierte Waldhabitate wie Laubmischwälder und feuchte Niederungswälder.

Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z.T. sehr weit entfernt (1.000 bis 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.

Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und -spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden

genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 bis 200 Weibchen.

Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor.

Die typischen Nahrungshabitate der Rauhaufledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 bis 22 km².

Die Rauhaufledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 bis 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.

4.1.1.10 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* / MV 4, BASV, FFH IV)

Der Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 bis 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.

Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 bis 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen.

Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 bis 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 bis 6 m. Sie jagen an Waldrändern, Hecken und auf Lichtungen und in mehr oder weniger offenem Gelände. Zwergfledermäuse jagen auch gern an Straßenlampen in Ortsrandlagen.

4.1.1.11 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus* / BASV, FFH IV)

Die Art wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkt Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in Gehölz bestandenen Feuchtgebieten, wie Auen, Niedermooren und Bruchwäldern, auf.

Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt.

Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet.

Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km. Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben zur Flughöhe der Art, lassen vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 bis 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist.

4.1.1.12 Braunes Langohr (*Plecotus auritus* / MV 4, BRD 3, BASV, FFH IV)

Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Das Braune Langohr wird in der Literatur als Art mit relativ kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 bis 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf.

Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmere Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. In strukturarmen Kiefernwäldern tritt die Art seltener auf. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet.

Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 bis 6 m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang.

4.1.2 Artenschutzfachliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse

Die Einschätzung, ob eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG durch Auswirkungen des Vorhabens eintritt, wird aufgrund der Vergleichbarkeit der Wirkfaktoren nachfolgend für die Artengruppe der Fledermäuse zusammengefasst wiedergegeben. Dabei wird sich dem „Worst-Case“-Ansatz folgend an der jeweils empfindlichsten betroffenen Art orientiert.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Geltungsbereich befindet sich ein Quartier der Mückenfledermaus in einer Weide. Mit Umsetzung der Planung werden keine Gehölze beseitigt. Das Quartier befindet sich außerhalb der Baugrenze.

Um ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) erforderlich.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist dementsprechend auszuschließen.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens kann es zu einer nächtlichen Störung durch Lichtreize kommen, wenn die Bautätigkeiten innerhalb der Aktivitätsphasen der Fledermäuse stattfinden.

Um ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) erforderlich.

Eine Störung der Fledermausarten durch den Betrieb des Vorhabens könnte potenziell durch Lichtreize, die von der geplanten Nutzung ausgehen, entstehen (vgl. VOIGT et al. 2019). Um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, eine fledermausfreundliche Beleuchtung (**Maßnahme V 2**) im Geltungsbereich einzusetzen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist bei Durchführung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Im Geltungsbereich befindet sich ein Quartier der Mückenfledermaus in einer Weide. Das Quartier liegt außerhalb der Baugrenze. Mit Umsetzung der Planung werden keine Gehölze beseitigt, sodass das Quartier bei Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt wird.

Augrund der Nähe zur Baugrenze wird zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte das Aufstellen eines Zaunes zum Schutz des Quartierbaums während der Baumaßnahme empfohlen (**Maßnahme V 3**).

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44(1) Nr. 3 BNatSchG ist bei Durchführung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahme auszuschließen.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG durch vorhabensbedingte Wirkungen in Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse werden bei Durchführung der oben aufgeführten Maßnahmen (Bauzeitenregelung, fledermausfreundliche Beleuchtung, Quartierschutz) ausgeschlossen.

4.2 Vögel

4.2.1 Methodik

In diesem Kapitel werden die Vogelarten betrachtet, die im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Dabei werden die streng geschützten bzw. gefährdeten Arten in Kapitel 4.2.2 und die sonstigen Europäischen Vogelarten in Kapitel 4.2.3 in ihren Habitatnutzer-Gruppen bzw. Brütergilden zusammengefasst in Hinblick auf den Artenschutz untersucht.

Die Gefährdungseinschätzung der Brutvögel richtet sich nach VÖKLER et al. (2014) für Mecklenburg-Vorpommern und nach RYSLAVY et al. (2021) für Deutschland.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung des Bruthabitats bzw. wesentlicher Teile des Bruthabitats sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Reviere werden nur bei einer mehrjährigen Nutzung des gleichen Bruthabitats durch ein oder mehrere Brutpaare über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten. Bei einer jährlichen Neubildung der Reviere, verbunden mit der Neuanlage des Nistplatzes, greifen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht. Weiterhin stellt eine erhebliche Beeinträchtigung von einzelnen Brutpaaren, die zur Aufgabe des Brutplatzes führt, auch dann keinen Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG dar, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG).

Potenzielle Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG sind durch geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit zu vermeiden bzw. abzumindern, so dass eine Verletzung der Verbote nicht eintritt.

Die Angaben zum Schutz und zur Nutzungsdauer der Fortpflanzungsstätten wurden der Zusammenstellung aus LUNG M-V (2016) unter Berücksichtigung der Angaben aus SÜDBECK et al. (2025) entnommen.

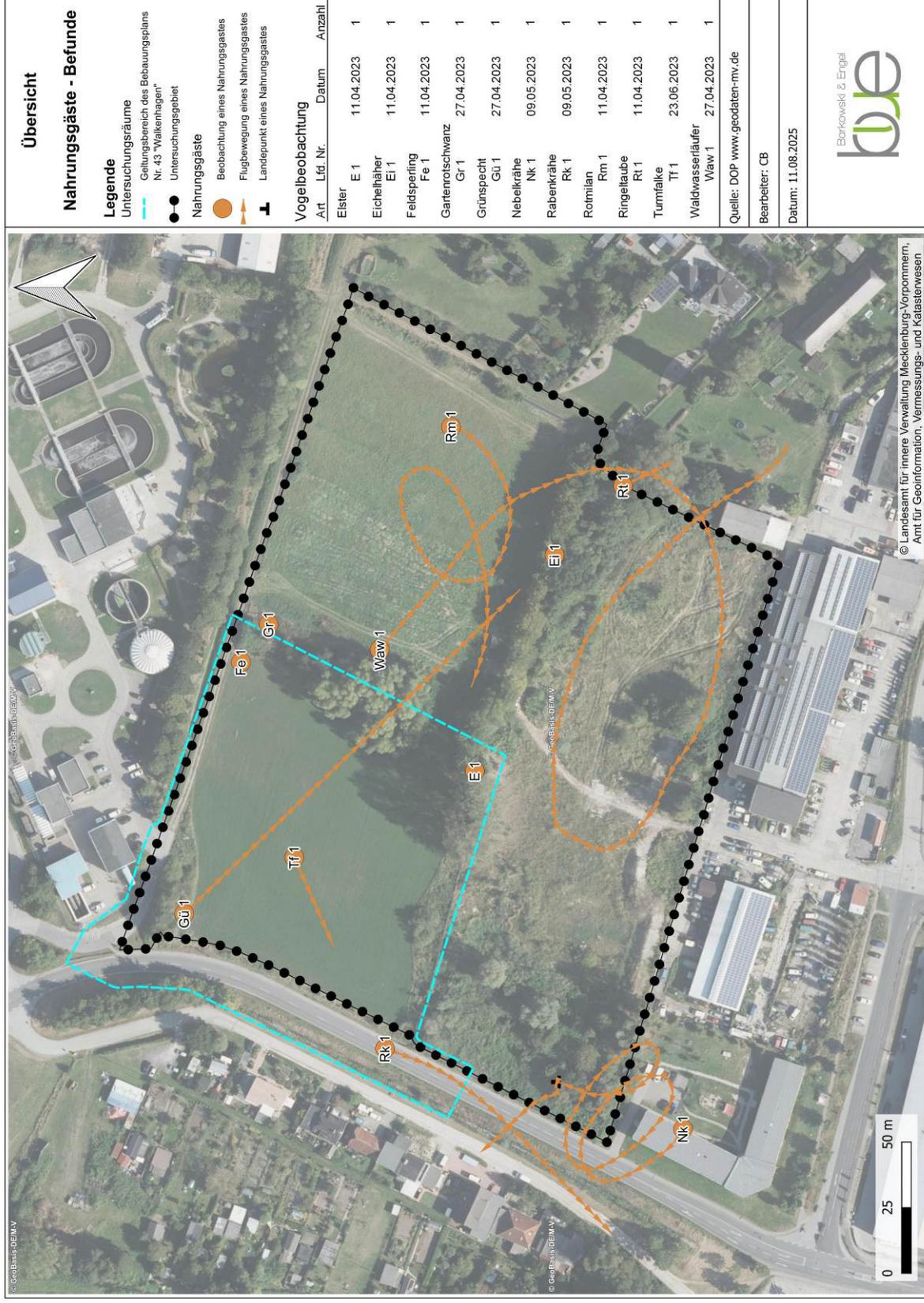


Abbildung 4-3: Festgestellte Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet.

4.2.2 Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten

In diesem Kapitel werden vor allem die Arten behandelt, für die aufgrund ihrer besonderen Lebensweise und ihrer Habitatansprüche gegenwärtig eine Gefährdungseinschätzung besteht bzw. die einem strengen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unterliegen oder die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

Die ausführliche Darstellung zu den einzelnen Arten baut sich jeweils aus drei Teilen auf:

1. Darstellung des beobachteten Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet und Einschätzung des Status,
2. Darstellung der Lebensweise und der Raumnutzung der Art,
3. Darstellung und Beurteilung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet, einschließlich der Betrachtung artenschutzrechtlicher Aspekte.

Die Gefährdungseinschätzung der Brutvögel richtet sich nach VÖKLER et al. (2014) für Mecklenburg-Vorpommern und RYSLAVY et al. (2021) für Deutschland.

Die Angaben zur Lebensweise und den Aktionsradien der Arten wurden VÖKLER (2014), GEDEON et al. (2014), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999) und FLADE (1994) entnommen. Die Angaben zu den Brutzeiten der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten entstammen der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016).

Die Arten bzw. Artengruppen werden ihrem deutschen Namen entsprechend in alphabetischer Reihenfolge besprochen.

4.2.2.1 Bluthänfling (*Linaria (Syn. Carduelis) cannabina* / MV V, BRD 3)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde ein Revier des Bluthänflings festgestellt. Das Brutrevier lag südlich des Geltungsbereiches.

Die bevorzugten Lebensräume des Bluthänflings sind eine offene bis halboffene Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen sowie Dörfer und Stadtrandbereiche. Wichtig bei der Revierwahl sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen, die als Nahrungshabitate aufgesucht werden, sowie strukturreiche Gebüsch für den Nestbau. Das Nestrevier zur Brutzeit ist mit unter 300 m² relativ klein. Die Nahrungssuche erfolgt außerhalb des Nestreviers. Die Fluchtdistanz beträgt unter 10 bis 20 m.

Im Winter gewinnen vorrangig die Offenlandbereiche, wie Stoppel-, Bracheäcker oder Ruderalfluren als Lebensraum der Art an Bedeutung. Wichtig ist dabei ein ausreichendes Samenangebot.

Der Bluthänfling ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet und hauptsächlich durch Veränderung der landwirtschaftlichen Landnutzung, Flurbereinigungsmaßnahmen und Unkrautbekämpfung gefährdet (vgl. VÖKLER 2014).

Der Brutbestand der Art für Mecklenburg-Vorpommern wird bei VÖKLER (2014) für den Bezugszeitraum 2005 - 2009 mit 13.500 bis 24.000 BP angegeben und ist insgesamt rückläufig.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Geltungsbereich sowie dem 50 m-Umfeld festgestellt.

Ein gelegentliches Auftreten der Art im Geltungsbereich (z.B. zur Nahrungssuche) ist nicht auszuschließen und führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Einzelexemplaren.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es befinden sich, wie bereits oben beschrieben, nach derzeitigem Stand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des Geltungsbereiches sowie des 50 m-Umfeldes.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden, wird eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten vollständig ausgeschlossen. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine bevorzugten Habitate beansprucht. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Bluthänfling eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.2 Feldlerche (*Alauda arvensis* / MV 3, BRD 3)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde ein Revier der Feldlerche festgestellt. Das Brutrevier lag innerhalb des Geltungsbereiches.

Als ursprünglicher Steppenvogel bevorzugt die Art gehölzarme, grasartige, locker stehende Kulturen wie Wiesen, Felder, Sommergetreide, Hackfrüchte und Weideflächen in denen die Feldlerchen ihr Bodennest geschützt bauen können. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 cm und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Die Fluchtdistanz beträgt nach eigenen Erfahrungswerten etwa 50 m.

Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf 1.200.000 bis 1.850.000 geschätzt (GERLACH et al. 2019). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Feldlerche nahezu flächendeckend verbreitet, jedoch mit deutlich abnehmender Tendenz. Der Brutbestand der Art für Mecklenburg-Vorpommern wird bei VÖKLER (2014) für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 150.000 bis 175.000 BP angegeben. Damit gehört sie in Mecklenburg-Vorpommern trotz deutlicher Bestandsrückgänge zu den fünf häufigsten Brutvögeln.

Für den Trend des Feldlerchenbestandes über die nächsten 50 bis 150 Jahre wird ein langfristiger Rückgang angenommen (vgl. auch KOOP & BERNDT 2014, SÜDBECK et al. 2007, WAHL et al. 2015).

Feldlerchen sind Zugvögel und überwintern in Südwesteuropa, im Mittelmeerraum und in Vorderasien. Die Schwarmbildung der Feldlerchen beginnt im September, der Höhepunkt des Wegzuges aus den Brutgebieten ist Ende Oktober bzw. Anfang November erreicht. Der Heimzug in die Brutgebiete beginnt zwischen Ende Januar und Mitte Februar, erreicht seinen Höhepunkt im März und endet Anfang Mai.

Die wesentliche Gefährdung für den Bestand der Feldlerche ist die Intensivierung der Landwirtschaft, die für einen Rückgang des Brutbestandes der Feldlerche verantwortlich gemacht wird (vgl. CIMIOTTI et al. 2011, GRÜNEBERG et al. 2015, NEUMANN & KOOP 2004, SÜDBECK et al. 2007, WAHL et al. 2015).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurde ein Revier der Art im Geltungsbereich festgestellt. Da Feldlerchen ihre Fortpflanzungsstätte in der darauffolgenden Brutperiode i.d.R. nicht erneut nutzen (siehe LUNG M-V 2016), ist für diese Art mit Verschiebungen von Brutrevieren zu rechnen.

Zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen wird eine Bauzeitenregelung empfohlen (**Maßnahme V 4**). Die Brutzeit der Feldlerche liegt im Zeitraum vom 01. März bis 20. August (vgl. LUNG M-V 2016). Allerdings kann die Ausschlusszeit trotzdem für Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 01. März begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich keine brütenden Feldlerchen vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art bei Umsetzung der Planung ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es wurde ein Revier der Feldlerche im Geltungsbereich festgestellt. Um eine erhebliche Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 4**) empfohlen. Bauarbeiten, die bereits vor dem 01. März begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden, sind nicht dazu geeignet, eine Verletzung des Störungsverbot hervorzurufen. Da Feldlerchen in jeder Brutsaison den Nistplatz bzw. das Nistrevier neu wählen, wird eine bestehende Beeinträchtigungsgröße von den im Brutgebiet eintreffenden Tieren als gegeben angesehen und das Nestrevier entsprechend der individuellen Meidung der Störquelle begründet. STEINBORN et al. (2011) konnten allerdings auch keinen Einfluss auf die Feldlerche durch während der Brutzeit einsetzende Baumaßnahmen feststellen.

Eine anlagebedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da die genaue Lage der Reviere bei Feldlerchen zwischen den Jahren stark variiert, ist grundsätzlich nicht von einer regelmäßigen Nutzung der Reviere auszugehen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) erlischt für diese Art unmittelbar nach der Brutsaison (vgl. LUNG M-V 2016c). Dementsprechend kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten bei Einhaltung der zuvor beschriebenen Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden in geringem Maße geeignete Habitate der Feldlerche dauerhaft beansprucht. Das Plangebiet grenzt an die L 13,

weswegen die Ackerfläche in ihrer Habitateignung eingeschränkt ist. Gemäß LUNG M-V (2016c) nutzt die Art in der folgenden Brutperiode nicht erneut dieselbe Fortpflanzungsstätte. Daher führen die kleinflächige Beseitigung bzw. die temporäre Beeinträchtigung geeigneter Bruthabitate außerhalb der Brutzeit i. d. R. nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist. Es stehen weiterhin geeignete gleichwertige bzw. vor allem höherwertige Habitate in der näheren Umgebung zur Verfügung, so dass ein Ausweichen auf andere Biotope ohne Einschränkung möglich ist. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Feldlerche eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 4**) nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.3 Feldsperling (*Passer montanus* / MV 3, BRD V)

Die Art Feldsperling wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung einmalig als Nahrungsgast im Geltungsbereich festgestellt. Am 11. April 2023 hielt sich ein Individuum im nordöstlichen Geltungsbereich.

Die Art ist vorwiegend Einzelbrüter, welche in offenen Wäldern und kleinräumigeren Gehölzstrukturen wie Feldgehölzen, Alleen, Feldwegen, Kopfweiden oder Streuobstflächen brütet. Zudem ist sie als partieller Kulturfolger in die Randbereiche der Dörfer und Städte eingewandert und nutzt hier Scheunen, Ställe, Wohnhäuser, Gartenkolonien, Parks oder Friedhöfe mit alten Bäumen als Bruthabitat. Als Höhlenbrüter werden Nistkästen als Brutplatz gerne angenommen. Wichtig ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Samen und Insekten als Nahrungsressourcen.

Feldsperlinge sind in fast ganz Europa bis nach Nordafrika und den Pazifik verbreitet. Sie sind als Standvögel ganzjährig im Brutgebiet vorzufinden. Die Paarbildung erfolgt ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit. Über den Winter bilden sich Wintertrupps, die sich ab Ende Februar bis Ende März auflösen, woraufhin die Besetzung der Brutplätze ab Mitte März erfolgt. Der Wegzug der Jungvögel erfolgt in der Regel ab Anfang bis Mitte Mai. Feldsperlinge ernähren sich im Winter bevorzugt von Pflanzensamen (Getreide) und während der Brutzeit von Insekten inklusive Larven. Der Raumbedarf zur Brutzeit variiert laut FLADE (1994) zwischen < 0,3 und > 3 ha und die Fluchtdistanz liegt unter 10 m.

Mit Ausnahme von großen Waldgebieten und vereinzelt Lücken in strukturarmen Agrarlandschaften weist die Art eine fast flächendeckende Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern auf. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 38.000 bis 52.000 Paaren angegeben (VÖKLER 2014). Der Brutbestand wird vermutlich unterschätzt; zum einen, da der Feldsperling zur Brutzeit wenig auffälliges Verhalten zeigt, zum anderen, da Siedlungsbereiche oft nur eingeschränkt zugänglich sind. Im Vergleich zu vorhergehenden Kartierungen sind die Bestände um circa 78 % eingebrochen, wobei es regionale Unterschiede gibt. Ein möglicher Faktor für den Rückgang ist die Veränderung der landwirtschaftlichen Betriebsweise (vgl. VÖKLER 2014).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Individuen in dem Geltungsbereich und dem 50 m-Umfeld festgestellt, sodass eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist daher auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, in Zusammenhang mit den Habitatansprüchen und der Lebensweise der Art für die zehn geplanten WEA nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Da die Art Feldsperling im Rahmen der Brutvogelkartierung nur einmalig als Nahrungsgast im Geltungsbereich festgestellt wurde, ist eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich keine nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Geltungsbereich und dem 50 m-Umfeld befinden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten vollständig ausgeschlossen werden. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, dementsprechend ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Feldsperling eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.4 Grünspecht (*Picus viridis* / BASV-S)

Im Erfassungszeitraum wurde die Art einmalig als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Am 27. April 2023 flog ein Grünspecht über den Geltungsbereich.

Die Art bevorzugt lichte Laubholzbestände mit einem hohen Anteil an Altholz in Verbindung mit offenem Grünland werden bevorzugt. Größere Waldgebiete werden nur randlich, an Waldwiesen, Kahlschlägen und Aufforstungsflächen besiedelt. Im städtischen Raum brütet die Art in alten Laubbäumen in Parks, Friedhöfen, in offen bebauten Wohngebieten und Gartenanlagen. Der Raumbedarf während der Brutzeit beträgt 8 bis >100 ha und die Fluchtdistanz 30 bis 60 m.

Der Grünspecht ist in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet. Im Westlichen Hügelland mit Stepenitz und Radegast, im Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz, den Lehmplatten um die Peene und im Ostseeküstengebiet, mit Ausnahme von Usedom, fehlt die Art. Der Brutbestand wird für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 auf 900 bis 1.900 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014). Gegenüber der Bestandsangabe aus Mitte der 90er-Jahre zeigt sich eine Zunahme des Grünspechts in Mecklenburg-Vorpommern. Verkehrssicherungsmaßnahmen im Baumbestand, Aufforstungen von Waldwiesen oder Grünland in Orts- und Waldrandlage können eine Gefährdung für die Art darstellen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Des Weiteren wurde die Art im Rahmen der Untersuchungen zur Avifauna nur einmal beobachtet.

Ein gelegentliches Auftreten der Art im Geltungsbereich (z.B. zur Nahrungssuche) ist nicht auszuschließen und führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Einzelexemplaren.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es befinden sich, wie bereits oben beschrieben, nach derzeitigem Stand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die einmalige Feststellung des Grünspechts innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes für die Artengruppe Vögel zeigt deutlich, dass sich keine relevanten Lebensräume im Bereich des Vorhabens befinden.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden, wird eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten vollständig ausgeschlossen. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine bevorzugten Habitate beansprucht. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Grünspecht eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.5 Neuntöter (*Lanius collurio* / MV V, EG)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde ein Brutrevier der Art Neuntöter dokumentiert. Das Brutrevier befindet sich südöstlich des Geltungsbereichs.

Der Neuntöter wählt bevorzugt halboffene bis offene Landschaften mit linearen Strukturen, Waldrändern oder auch Einzelgehölze. Besonders dornenreiche Gehölze oder Holundergebüsche in und an extensiv genutztem Kulturland wie Acker- und Wiesenflächen sind für eine Ansiedlung von Bedeutung. Wesentlich ist, dass das Nistgebüsch mit entsprechenden Warten für die Ansitzjagd ausgestattet ist und ein angrenzender offener Bereich mit einer nicht zu hohen bzw. zu dichten Krautschicht den Nahrungserwerb ermöglicht. In Wäldern werden neben den Randbereichen auch Kahlschläge und Kulturflächen besiedelt. Der Raumbedarf zur

Brutzeit beträgt nach FLADE (1994) $< 0,1$ bis > 3 (-8) ha, wobei das kleinste Reviere dabei in der Regel linear (z.B. eine Hecke) ist. Die Fluchtdistanz wird mit < 10 bis 30 m angegeben.

Die Verbreitung des Neuntöters ist in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend und hat sich während der letzten drei Kartierungsperioden kaum verändert. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 8.500 bis 14.000 Paaren angegeben (VÖKLER 2014).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich sowie dem 50 m-Umfeld festgestellt.

Ein gelegentliches Auftreten der Art im Geltungsbereich (z.B. zur Nahrungssuche) ist nicht auszuschließen und führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Einzelexemplaren.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es befinden sich, wie bereits oben beschrieben, nach derzeitigem Stand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des Geltungsbereiches sowie des 50 m-Umfeldes.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden, wird eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten vollständig ausgeschlossen. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine bevorzugten Habitate beansprucht. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Neuntöter eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.6 Rotmilan (*Milvus milvus* / MV V, EG, EG 338)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Art Rotmilan einmalig als Nahrungsgast im Geltungsbereich festgestellt. Am 11. April 2023 flog ein Individuum über den Geltungsbereich.

Der Rotmilan besiedelt zur Brutzeit vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Dabei werden Flussniederungen und Feuchtgrünland eher bevorzugt als trocken-sandige Gebiete. Die Nahrungssuche erfolgt in der offenen Feldflur, in Grünland- und Ackergebieten, im Bereich von Gewässern, an Straßen und am Rand von Ortschaften. Der Aktionsraum zur Brutzeit beträgt

> 4 km², das Nestrevier hingegen kann sehr klein sein. Die Fluchtdistanz beträgt ca. 100 bis 300 m. Die Art ist durch ein komplexes Wirkungsgefüge gefährdet, wobei der Verlust von Nahrungsflächen und raumgreifende Planungen eine wichtige Rolle spielen (vgl. VÖKLER 2014, KOOP & BERNDT 2014).

In Mecklenburg-Vorpommern weist der Rotmilan eine flächendeckende Verbreitung mit nur wenigen Verbreitungslücken (z. B. an einigen Küstenabschnitten) auf. Der Brutbestand der Art in Mecklenburg-Vorpommern beträgt nach den Schätzungen von VÖKLER (2014) 1.400 bis 1.900 Brutpaare (Bezugszeitraum: 2005 bis 2009). Seit dem letzten Kartierungszeitraum (1978 bis 1982) ist ein leicht rückläufiger Brutbestand zu verzeichnen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Des Weiteren wurde die Art im Rahmen der Untersuchungen zur Avifauna nur einmalig als Nahrungsgast beobachtet.

Ein gelegentliches Auftreten der Art im Geltungsbereich (z.B. zur Nahrungssuche) ist nicht auszuschließen und führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Einzelexemplaren.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es befinden sich, wie bereits oben beschrieben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die wenigen Beobachtungen innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes zeigen deutlich, dass sich keine relevanten Lebensräume im Bereich des Vorhabens befinden.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet befinden, wird eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine potenziell geeigneten Bruthabitate beansprucht. Aufgrund der geringen Aktivität im Untersuchungsgebiet ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem Geltungsbereich um eine essentielle Nahrungsfläche handelt

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Rotmilan eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.7 Turmfalke (*Falco tinnunculus* / EG 338)

Die Art Turmfalke wurde einmalig als Nahrungsgast im Rahmen der Brutvogelkartierung beobachtet. Am 23. Juni 2023 flog ein Tier der Art über den Geltungsbereich.

Der Turmfalke besiedelt offene und halboffene Landschaften aller Art sowie urbane Bereiche. Die Art ist bei der Wahl des Brutplatzes vielseitig und anpassungsfähig. Der Turmfalke benötigt freie Flächen zur Jagd mit lückenhafter oder niedriger Vegetation und Felswände, Kunstbauten als Niststätten oder Bäume. In geschlossenen Wäldern ist das Vorkommen auf die Randzonen oder größere Lichtungen beschränkt. Außerhalb der Brutzeit sind Turmfalken mit Ausnahme ausgedehnter geschlossener Waldgebiete überall, hauptsächlich aber in offenen Landschaften anzutreffen.

Der Brutbestand des Turmfalken in Mecklenburg-Vorpommern beträgt gemäß VÖKLER (2014) 1.300 bis 1.800 Brutpaare (Bezugszeitraum: 2005 - 2009). Seit den 1980er Jahren ist eine Zunahme des Brutbestandes zu verzeichnen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Individuen innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen, sodass eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Individuen innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach auszuschließen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht anzunehmen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden, wird eine Verletzung des Verbotes gemäß des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten vollständig ausgeschlossen. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine bevorzugten Habitate beansprucht. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Turmfalke eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.8 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus* / BASV-S)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Art einmalig als Nahrungsgast im 50 m- Umfeld festgestellt. Am 27. April 2023 flog ein Individuum rufend über die Flächen östlich bis südöstlich des Geltungsbereiches.

Der Waldwasserläufer kommt in störungsarmen, lichten und gewässerreichen Bereichen von großen Waldgebieten vor. Bevorzugt besiedelt die Art überstaute Erlenbruchwälder, baumbestandene Hoch- und Übergangsmoore, nasse Auwälder, Kleingewässer in Wäldern, Bruchwald-Verlandungszonen und waldumstandene Altwässer. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt >100 ha, die Fluchtdistanz beträgt 100 bis 250 m.

In Mecklenburg-Vorpommern tritt der Waldwasserläufer lückig auf. Zwischen Stralsund, der Rostocker Heide und dem Neustrelitzer Kleinseenland zeigt sich eine flächige Verbreitung der Art. Zwischen Greifswald und Anklam liegt ein weiterer Verbreitungsschwerpunkt. Der Brutbestand der Art in Mecklenburg-Vorpommern beträgt nach den Schätzungen von VÖKLER (2014) 380 bis 450 Brutpaare (Bezugszeitraum: 2005 - 2009) des Landes.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Individuen innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen, sodass eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Individuen innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach auszuschließen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht anzunehmen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden, wird eine Verletzung des Verbotes gemäß des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten vollständig ausgeschlossen. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine bevorzugten Habitate beansprucht. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Turmfalke eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.3 Sonstige Europäische Vogelarten

4.2.3.1 Allgemein

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle „Europäischen Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen. Neben den bereits behandelten streng geschützten und gefährdeten Brutvögeln des Untersuchungsgebietes wurden im Zuge der Kartierungen im Jahr 2024 die aktuellen Brutvorkommen der sonstigen Europäischen Vogelarten erfasst.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt (vgl. auch LBV-SH & AFPE 2016, STMB 2018), kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Arten aufgrund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass bei einer ausbleibenden Beeinträchtigung des Brutbestandes von streng geschützten bzw. gefährdeten Arten auch keine Beeinträchtigungen der wesentlich unsensibler gegenüber Umweltveränderungen reagierenden sonstigen Europäischen Vogelarten fachlich begründet zu erwarten sind. Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten, die insbesondere die VS-RL in Artikel 2 als Kriterium für Maßnahmen zur Erhaltung der Europäischen Vogelarten anführt, ist für häufige und allgemein verbreitete Arten generell anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten bleibt. Dieser Sachverhalt leitet sich aus der mehr oder weniger geschlossenen Verbreitung der Arten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der Möglichkeit der Nachwanderung von Tieren aus dem Umfeld sowie der Möglichkeit des Ausweichens auf andere Biotope des Umfeldes ab. Auch bei Verlust von einzelnen oder wenigen Brutpaaren bzw. Brutbiotopen innerhalb der Brutsaison wird der lokale Bestand nicht so stark beeinträchtigt, dass populationsschwächende Wirkungen – im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population – entstehen könnten. Damit alle potenziell möglichen Wirkungen berücksichtigt werden, werden alle Brutpaare der Singvögel, die im Rahmen der Kartierungen im 50 m-Umfeld des Geltungsbereiches festgestellt wurde, in die Beeinträchtigungsanalyse einbezogen. Für Brutreviere der hier zu betrachtenden Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes sind eine direkte Überprägung des Bruthabitates bzw. wesentlicher Teile des Bruthabitates sowie eine durch äußere Einflussfaktoren (z. B. Störung) hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Reviere werden nur bei einer mehrjährigen Nutzung des gleichen Bruthabitates durch ein oder mehrere Brutpaare über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten. Bei einer jährlichen Neubildung der Reviere, verbunden mit der Neuanlage des Nistplatzes, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. LUNG M-V 2016 und MLUL 2018, Anlage 4). Eine erhebliche Beeinträchtigung von einzelnen Brutpaaren im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Kommt es bei der Durchführung nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu einem Verlust einzelner Individuen der europäischen Vogelarten oder der Zerstörung einzelner Nester bzw. Bruthöhlen, dann tritt der Verbotstatbestand des § 44 (1)

Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Brütertypen behandelt. Als prüfungsrelevante Gruppen des Untersuchungsraumes wurden anhand der Felduntersuchungen folgende Brütertypen ermittelt:

1. Offen- und Halboffenlandbrüter

2. Gehölzbrüter

jährlicher Wechsel der Fortpflanzungsstätte

- Gehölzbrüter, allgemein
- Großgehölzbrüter
- Hecken- und Gebüschbrüter

mehrjährige Nutzung der Fortpflanzungsstätte

- Gehölzbrüter, allgemein
- Großgehölzbrüter

3. Siedlungs- und Gebäudebrüter

4. Gewässergebundene Arten/Röhrichtbrüter

Mit Umsetzung der Planung werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Mit der Planung sind keine Eingriffe in Gehölze verbunden.

Nachfolgend erfolgt für die vorgehend genannten Habitatnutzer-Gruppen die artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

4.2.3.2 Gehölzbrüter

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Gehölzbrüter (Arten, die in Gehölzbiotopen nachgewiesen wurden) mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte sowie einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte betrachtet.

Als beurteilungsrelevante Arten wurden demzufolge die folgenden Arten ermittelt:

Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Sumpfmeise (*Poecile palustris*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Zwei Reviere der Amsel, zwei Reviere der Dorngrasmücke, zwei Reviere des Fitis, ein Revier des Gelbspötters, ein Revier der Heckenbraunelle, ein Revier der Klappergrasmücke, vier Reviere der Mönchsgrasmücke, zwei Reviere der Nachtigall, zwei Reviere der Ringeltaube, zwei Reviere der Singdrossel, ein Revier des Stieglitzes, ein Revier der Sumpfmeise, drei Reviere des Zaunkönigs und drei Reviere des Zilpzalps wurden im Geltungsbereich zzgl. 50 m-Umfeld festgestellt.

Gehölzbrüter mit mehriähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte:

- Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden zwei Reviere der Blaumeise und drei Reviere der Kohlmeise im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Im Zuge der Umsetzung der Planung wird nach derzeitigem Kenntnisstand kein Eingriff in Gehölze erfolgen. Eine vorhabenbedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter ist dementsprechend nicht zu erwarten. Um Störungen im Rahmen der Bautätigkeiten sicher auszuschließen, wird die Festschreibung einer Bauzeitenregelung für die Eingriffsflächen im 50 m-Umfeld von Gehölzstrukturen empfohlen.

In der folgenden Tabelle sind die festgestellten Brutreviere der Gehölzbrüter der sonstigen europäischen Vogelarten sowie der jeweilige Brutzeitraum gemäß LUNG M-V (2016) aufgelistet.

Tabelle 4.2-1: Beurteilungsrelevante sonstige europäische Brutvogelarten der Gehölzbrüter sowie die jeweiligen maximalen Brutzeiträume

nachgewiesene Arten der Gehölzbrüter im 50 m-Umfeld des Geltungsbereiches	maximaler Brutzeitraum (LUNG M-V 2016)
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	01. Februar – 31. August
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	11. März – 10. August
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	21. April – 31. August
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	01. April – 31. August
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	01. Mai – 20. August
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	01. April – 10. September
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	11. April – 20. August
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	11. März – 10. August
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	21. März – 10. September
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	11. März – 20. August
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	21. Februar – 30. November
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	11. März – 10. September
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	01. April – 10. September
Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>)	01. April – 10. August
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	21. März – 10. August
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	01. April – 20. August
Gesamt	01. Februar bis 30. November

Alle oben genannten gehölzbewohnenden Arten sind im Landschaftsraum regelmäßig vertreten und häufig (vgl. VÖKLER 2014), so dass auch ein potenzieller Verlust von einzelnen Brutplätzen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führen wird. Darüber hinaus ist für alle Brutpaare der Arten mit einem jährlichem Wechsel der Brutplätze und jährlicher Aufgabe des Brutreviers sowie mit einer mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte ein Ausweichen auf benachbarte, gleich- und höherwertige Gehölzbiotope im Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist.

Potenziell baubedingt auftretende Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Lärm und anwesendes Bedienungspersonal sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht dazu geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der festgestellten Arten herbeizuführen, auch wenn es lokal zu temporären Vergrämungen und Störungen kommen könnte. Da die Bauarbeiten zum überwiegenden Teil außerhalb des Anwesenheitszeitraumes der meisten Brutvogelarten durchgeführt werden, ist ein Ausweichen von früh im Jahr in den Brutgebieten eintreffenden Arten in das Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich.

Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Brutplatznutzung der gehölzbewohnenden Arten ist nicht begründet anzunehmen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die festgestellten Reviere der gehölzbewohnenden Arten befanden sich nicht innerhalb der Baugrenze. Die Reviere wurden in den Randbereichen sowie in den Gehölzbereichen außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Die beurteilungsrelevanten Arten sind in Tabelle 4.2-1 aufgeführt.

Um ein baubedingtes Eintreten des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 4**) für das 50 m-Umfeld von Gehölzen vorgeschlagen. Der maximale Brutzeitraum für die Arten im Bereich der Gehölzflächen liegt innerhalb des Zeitraumes vom 01. Februar bis 30. November.

Nach SÜDBECK et al. (2025) ist für die Kernbrutzeit ein Ausschlusszeitraum vom 1. März bis 31. August anzunehmen. Die Ausschlusszeit kann trotzdem für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 1. März begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich sowie dem relevanten Umfeld keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und schriftlich bestätigen zu lassen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

In den Randbereichen sowie in den Gehölzbereichen außerhalb des Geltungsbereiches wurden Reviere der Gehölzbrüter festgestellt. Um eine baubedingte Störung während der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung empfohlen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind baubedingte Störungen für diese Habitatnutzerguppe ausgeschlossen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen wird.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter sind bei Umsetzung der Planung nicht direkt betroffen. Mit Umsetzung der Planung sind keine Eingriffe in Gehölzbiotop verbunden.

Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Beachtung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen, sodass kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölzbrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen **Maßnahme V 4** (Bauzeitenregelung) auszuschließen, sodass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.3.3 Siedlungs- und Gebäudebrüter

Unter der Gruppe der Siedlungs- und Gebäudebrüter werden alle siedlungstypischen Vogelarten mit gleichartigen Lebensraumansprüchen zusammengefasst.

Als beurteilungsrelevante Art wurde die folgende Art ermittelt:

- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

An dieser Stelle werden die Siedlungs- und Gebäudebrüter mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte betrachtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die festgestellten Reviere der Siedlungs- und Gebäudebrüter befanden sich nicht innerhalb der Baugrenze. Die Reviere wurden im Bereich des Gewerbegebietes sowie der bestehenden Kläranlage außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt.

Um ein baubedingtes Eintreten des Tötungsverbotest gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 4**) für das 50 m-Umfeld von Gebäuden vorgeschlagen. Der maximale Brutzeitraum für die Arten im Bereich der Gehölzflächen liegt innerhalb des Zeitraumes vom 11. März bis 10. September.

Nach SÜDBECK et al. (2025) ist für die Kernbrutzeit ein Ausschlusszeitraum vom 1. März bis 31. August anzunehmen. Die Ausschlusszeit kann trotzdem für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 1. März begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich sowie dem relevanten Umfeld keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen UNB abzustimmen und schriftlich bestätigen zu lassen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Im Bereich des Gewerbegebietes und der bestehenden Kläranlage außerhalb des Geltungsbereiches wurden Reviere der Siedlungs- und Gebäudebrüter festgestellt. Um eine baubedingte Störung während der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung empfohlen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind baubedingte Störungen für diese Habitatnutzerguppe ausgeschlossen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen wird.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches befinden, wird eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine potenziell geeigneten Habitate beansprucht. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Siedlungs- und Gebäudebrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen **Maßnahme V 4** (Bauzeitenregelung) auszuschließen, sodass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.3.4 Gewässergebundene Arten/Röhrichtbrüter

Diese Gruppe umfasst alle Arten, deren Nester direkt an den Standort Gewässer oder Röhrichte gebunden sind. Dazu zählen sowohl Brutvögel, die ihre Nester direkt im Flachwasser- bzw. Uferbereich eines Gewässers anlegen, als auch Arten, die in Röhrichten brüten.

Es wurde die folgende Art dieser Habitatnutzer-Gruppe ermittelt:

- Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)

Die Art Rohrammer nutzt in der nächsten Brutperiode nicht erneut dieselbe Fortpflanzungsstätte (LUNG M-V 2016). Die kleinflächige Beeinträchtigung potenziell geeigneter Bruthabitate führt außerhalb der Brutzeit i. d. R nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Um ein baubedingtes Eintreten des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 4**) für das 50 m-Umfeld von Gewässern und Röhrichtbestände vorgeschlagen. Der maximale Brutzeitraum für die Arten im Bereich der Gewässer und Röhrichtbestände liegt innerhalb des Zeitraumes vom 01. April bis 31. August.

Nach SÜDBECK et al. (2025) ist für die Kernbrutzeit ein Ausschlusszeitraum vom 1. März bis 31. August anzunehmen. Die Ausschlusszeit kann trotzdem für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 1. März begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich sowie dem relevanten Umfeld keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen UNB abzustimmen und schriftlich bestätigen zu lassen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Um eine erhebliche Störung durch Bauarbeiten während der Brut und der Jungenaufzucht der gewässergebundenen Arten und Röhrichtbrüter zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 4**) vorgeschlagen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gewässergebundenen Arten sowie potenziell geeignete Habitate sind bei Umsetzung der Planung nicht betroffen. Nach LUNG M-V (2016) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für diese Arten nach Abschluss der Brutperiode bzw. der Verlust von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit stellt keine Beeinträchtigung dar, sodass bei Beachtung einer Bauzeitenregelung kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot vorliegt.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

Fazit

Insgesamt sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 4**) erhebliche Beeinträchtigungen der gewässergebundenen Arten bzw. Röhrichtbrüter durch das Vorhaben nicht anzunehmen, sodass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.3 Amphibien

4.3.1 Methodik und Ergebnisse

Die Amphibien im aufgeführten Untersuchungsraum wurden an vier Kartierterminen innerhalb des artspezifischen Aktivitätszeitraums im Zeitraum von März bis Juni 2023 erfasst. Die Methode orientierte sich an den Vorgaben von ALBRECHT et al. (2014).

Im Rahmen der Kartierung wurden die Ackerflächen und die Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereichs sowie der nördlich angrenzende Graben auf das Vorkommen von Amphibien untersucht. Im Geltungsbereich erfolgte für die Artengruppe Amphibien im Erfassungszeitraum kein Nachweis.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereiches sowie der Lage an der Landesstraße L 13 und des umgebenden Gewerbegebietes sowie der Kläranlage unterliegt das Vorhabengebiet bereits einem hohen anthropogenen Störungsgrad. Eine besondere Bedeutung der Agrar-Biotope im Vorhabengebiet als Lebensraum ist auf Grundlage dieser Erkenntnisse nicht abzuleiten.

Um den Geltungsbereich liegen mehrere Gräben, somit ist ein Vorkommen einzelner Individuen innerhalb des Geltungsbereichs im Rahmen von Wanderungsbewegungen nicht gänzlich auszuschließen.

4.3.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Amphibien innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Den Geltungsbereich umgeben mehrere Gräben, somit ist ein Vorkommen einzelner Individuen innerhalb des Geltungsbereichs im Rahmen von Wanderungsbewegungen nicht gänzlich auszuschließen.

Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung und einer signifikanten Erhöhung des Verlustes von wandernden Amphibien sollten Leiteinrichtungen (**Maßnahme V 5**) im Vorlauf der Baumaßnahmen für das Vorhaben aufgestellt werden, sodass wandernde Amphibien die Bauflächen nicht erreichen können. Das Baufeld ist auf das Vorkommen von Amphibien zu kontrollieren. Beim Auffinden von Amphibien sind diese abzusammeln und umzusetzen.

Eine Beeinträchtigung der Artengruppe Amphibien durch das Vorhaben und eine daraus resultierende Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme (**Maßnahme V 5**) nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Um eine Störung von Amphibien durch Bautätigkeiten zu vermeiden, sollte im Vorfeld der Bauarbeiten eine Amphibien-Leiteinrichtung (vgl. **Maßnahme V 5**) aufgestellt und über den gesamten Bauzeitraum aufrecht erhalten werden.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Amphibien-Arten, die eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zur Folge haben könnte, ist nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Im Eingriffsbereich sind keine besonderen Strukturen vorhanden, die hinsichtlich ihrer Eignung als relevanter Lebensraum für Amphibien in Betracht zu ziehen sind. Es werden dementsprechend durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt.

Eine Zerschneidung von potenziellen Wanderrouten zwischen potenziellen Landlebensräumen und Laichgewässern findet bei Umsetzung der Planung nicht statt. Die potenziellen Habitate sind in gleichem Maße erreichbar.

Die Emissionen, die von dem Vorhaben ausgehen können, sind nicht geeignet erforderliche Habitate dieser Arten innerhalb der Wirkzone so zu verändern, dass diese nicht mehr als Lebensraum geeignet sind oder die Population beeinträchtigt wird.

Durch das Vorhaben werden keine Veränderungen des Wasserhaushaltes einhergehen, die eine Beeinträchtigung der potenziellen Amphibien-Lebensräume zur Folge haben könnte.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Amphibienarten, die eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zur Folge haben könnte, erfolgt nicht.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG durch vorhabenbedingte Wirkungen in Bezug auf die Artengruppe Amphibien werden bei Durchführung der aufgeführten **Maßnahme V 5** (Leiteinrichtung, ÖBB) ausgeschlossen.

4.4 Reptilien

4.4.1 Methodik und Ergebnisse

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Rahmen von insgesamt fünf Kartierterminen im Zeitraum von Mai bis September 2023. Die Methode orientierte sich an den Vorgaben von ALBRECHT et al. (2014). Dabei wurde neben der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auch die nicht streng geschützte Art Blindschleiche (*Anguis fragilis*) auf einer an den Geltungsbereich angrenzenden Fläche festgestellt.

Im Rahmen der Kartierungen wurden beide Arten an drei Terminen im Untersuchungsgebiet gesichtet. Die Beobachtung erfolgten südlich bis südwestlich des Geltungsbereiches. Es wurden alle Entwicklungsstadien (juvenil, immatur, adult) der Zauneidechse dokumentiert. Die Ergebnisse lassen auf ein Vorkommen der Zauneidechse in einer insgesamt geringen Individuendichte schließen.

In Abbildung 4-4 sind die Standorte der künstlichen Verstecke sowie die Befunde der Kartierung im Untersuchungsgebiet dargestellt.

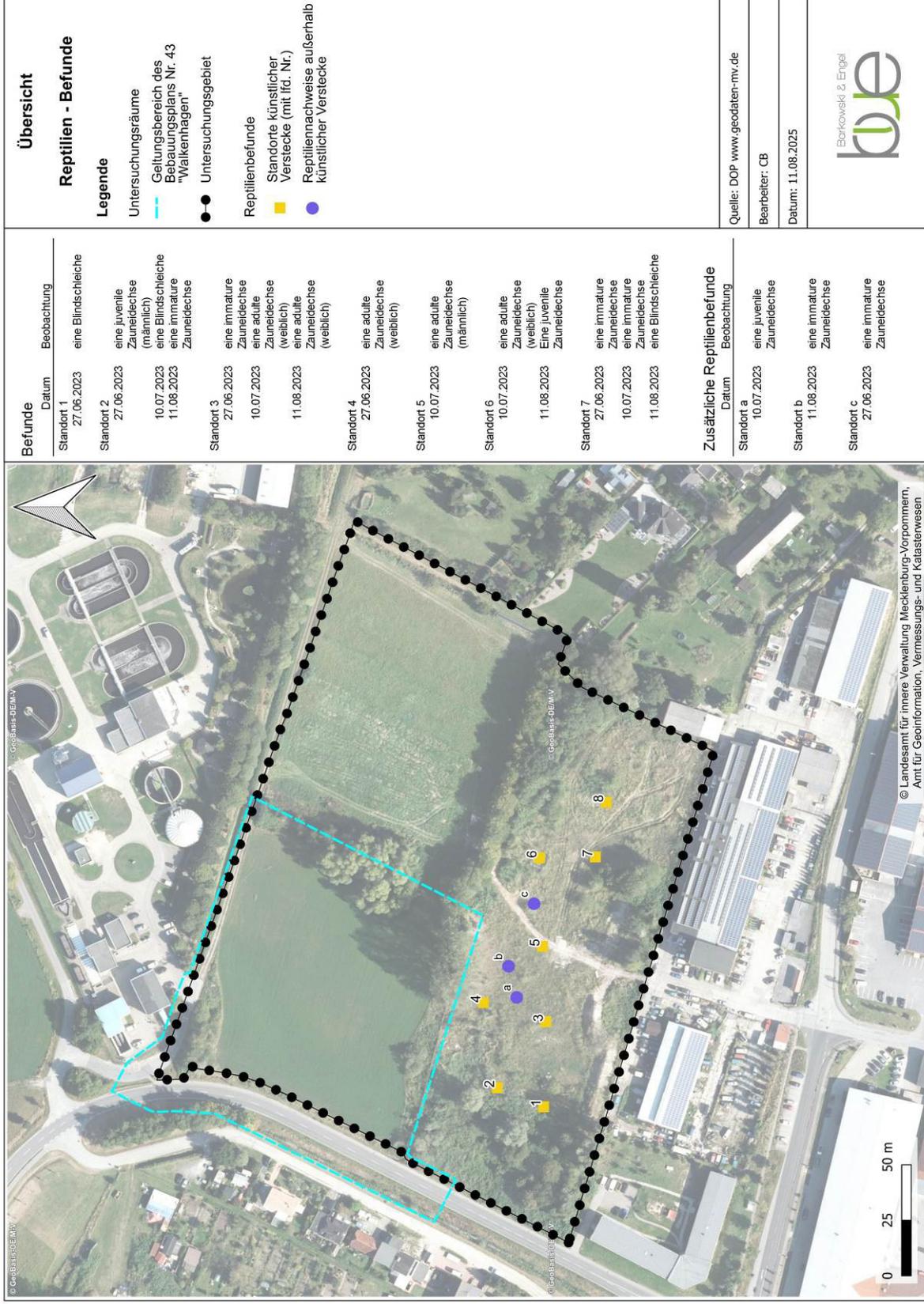


Abbildung 4-4: Standorte der künstlichen Verstecke und Befunde der Reptilienkartierung im Untersuchungsgebiet.

4.4.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Rahmen der Kartierungen wurden potenziell für Reptilien geeignete Habitats (Sonnenplätze, Versteckplätze) im Geltungsbereich sowie dem angrenzenden Umfeld untersucht. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden weder geeignete Habitats noch Individuen der Zauneidechse festgestellt. Die Nachweise der Art erfolgten auf einer an den Geltungsbereich angrenzenden Fläche, welche geeignete Habitats für die Art aufweist.

Durch die Umsetzung der Planung wird nicht in die nachgewiesenen Zauneidechsen-Habitats sowie potenziell geeignete Reptilienhabitats eingegriffen. Eine Beeinträchtigung von Reptilienhabitats durch die Umsetzung der Planung ist daher nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich ist insgesamt von intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche geprägt, die keine geeigneten Reptilien-Habitats aufweist. Eine Beeinträchtigung von Reptilienarten ist während der Bauarbeiten grundsätzlich möglich. Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf Reptilien durch die Umsetzung der Planung sind nicht zu erwarten.

Die größte Gefährdung der Reptilienarten geht allgemein von der Zerstörung oder negativen Veränderung der Lebensräume aus (Flächenverlust, Verlust von kleinräumiger Gliederung der Lebensräume, Intensivierung von Land- und Forstwirtschaft).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Bei Umsetzung der Planung ist der Verlust von einzelnen Individuen durch Baufahrzeuge potenziell möglich. Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG während der Bauzeit wird das Aufstellen eines temporären Reptilien-Schutzzauns (vgl. **Maßnahme V 6**) empfohlen. Der Reptilien-Schutzzaun sollte im Vorlauf der Baumaßnahmen und vor der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Anfang März) so gestellt werden, dass keine Tiere ins Baufeld gelangen können. Die konkrete Lage des Schutzzaunes sowie der Zeitraum der Aufstellung können im Vorfeld der Umsetzung des Bauvorhabens durch geeignetes Fachpersonal in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Das Vorhabengebiet ist auf das Vorkommen von Reptilien zu kontrollieren. Beim Auffinden von Reptilien sind diese abzusammeln und umzusetzen.

Eine Beeinträchtigung der Artengruppe Reptilien durch das Vorhaben und eine daraus resultierende Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist bei Durchführung der **Maßnahme V 6** nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Um eine Störung von Reptilien durch Bautätigkeiten zu vermeiden, sollte im Vorfeld der Bauarbeiten ein Reptilien-Schutzzaun (vgl. **Maßnahme V 6**) aufgestellt und über den gesamten Bauzeitraum aufrecht erhalten werden. Von der Errichtung des Schutzzaunes kann abgesehen werden, wenn die Bautätigkeiten außerhalb der Aktivitätsperiode der Artengruppe begonnen und abgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von Reptilien, die eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zur Folge haben könnte, wird bei Einhaltung der **Maßnahme V 6** vermieden.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden weder geeignete Habitats noch Individuen der Zauneidechse festgestellt. Nachweise der Art erfolgten auf einer an den Geltungsbereich

angrenzenden Fläche, welche geeignete Habitate für die Art aufweist. Bei Umsetzung der Planung werden diese Bereiche nicht beeinträchtigt.

Die Emissionen, die von dem Vorhaben ausgehen können, sind nicht dazu geeignet, essenzielle Habitate dieser Arten innerhalb der Wirkzone so zu verändern, dass diese nicht mehr als Lebensraum geeignet sind oder die Population beeinträchtigt wird.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung von Reptilien, die eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zur Folge haben könnte, erfolgt nicht.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG durch vorhabensbedingte Wirkungen in Bezug auf die Artengruppe Reptilien werden bei Durchführung der aufgeführten Maßnahme (vgl. **Maßnahme V 6**) ausgeschlossen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG empfohlen wird. Dabei handelt es sich v. a. um Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG führen könnten.

Die nachfolgend genannten Maßnahmen in Bezug auf Lebensstätten der Arten des Anhangs IV FFH-RL dienen nicht nur der Herstellung der Rechtskonformität mit den Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG und zielen nicht nur auf die im Rahmen des AFB beurteilungsrelevanten Arten ab, sondern beziehen auch andere Arten mit gleichartigen Lebensraumansprüchen mit ein.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Vermeidungsmaßnahme V 1 - Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung einer baubedingten Störung durch Lichtquellen ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Es dürfen keine Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts durchgeführt werden. Die Bauarbeiten haben ausschließlich am Tag zu erfolgen.

5.1.2 Vermeidungsmaßnahme V 2 - Fledermausfreundliche Beleuchtung

Zum Schutz der Fledermäuse vor Störwirkungen durch Lichtquellen während des Betriebs wird die Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung empfohlen. Dazu sind gemäß *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten* (VOIGT et al. 2019) Lampen anzubringen, die ausschließlich nach unten abstrahlen um eine störende Lichtausbreitung in angrenzende Räume von mehr als 0,1 lx zu vermeiden. Die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch den Einsatz von Bewegungsmeldern, die den Flugbereich der Fledermäuse ab einer Höhe von 2 bis 3 m nicht erfassen, kann eine weitere Minderung von Störwirkungen erfolgen. Der *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten* (VOIGT et al. 2019) führt weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung auf. Es sollten u. a. gemäß VOIGT et al. (2019) *Straßenlaternen vermieden werden, die „kaltweißes“ Licht mit Wellenlängen unter 540 nm und mit einer korrelierten Farbtemperatur (CCT) > 2.700 K emittieren* [Zitat].

5.1.1 Vermeidungsmaßnahme V 3 – Schutz des Baumquartiers

Das festgestellte Baumquartier im östlichen Geltungsbereich ist zu erhalten. Dazu ist die Baufeldgrenze so zu gestalten, dass mindestens der Wurzelschutzbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) der Weide eingehalten wird. Zum Schutz des Baumquartiers vor mechanischen Schäden während der Bauarbeiten wird empfohlen, den Baum durch einen **ortsfesten** Zaun über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen zu schützen. Der Zaun sollte so aufgestellt werden, dass er mindestens den Wurzelschutzbereich (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m) der Weide umfasst. Jegliche Arbeiten sowie das Lagern von Material im eingezäunten Bereich oder das Befahren des eingezäunten Bereiches sind zu unterlassen. Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahme sollte durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) kontrolliert und dokumentiert werden.

5.2 Brutvögel

5.2.1 Vermeidungsmaßnahme V 4 - Bauzeitenregelung

Die Durchführung von Bauarbeiten ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2025) vom **1. März bis 31. August** nicht gestattet.

Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die schriftliche Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Bei Feststellung durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBb), dass keine Vogelarten im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.

In Abstimmung mit der UNB können z. B. die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit begonnen

und ohne Unterbrechung in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

Des Weiteren kann im Fall einer technologisch bedingten Bauunterbrechung nach Abstimmung mit der UNB die Eingriffsfläche durch Abspannungen mit Absperrband rot / weiß (Flutterband) in einem Minimalabstand von 10 m zwischen den Bändern gesichert werden, sodass sie als potenzielles Bruthabitat unattraktiv wird.

Das Ziel der Maßnahme Bauzeitenregelung ist die Vermeidung von Verlusten der Fortpflanzungsstätten, der Tötung von Einzelindividuen und der Störung von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten. Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die Zustimmung der zuständigen UNB.

5.3 Amphibien

5.3.1 Vermeidungsmaßnahme V 5 – Amphibien-Leiteinrichtung

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von wandernden Amphibien sollten Amphibien-Leiteinrichtungen im Vorlauf der Baumaßnahmen aufgestellt werden, sodass wandernde Tiere die Bauflächen nicht erreichen können. Die konkrete Lage der Leiteinrichtungen sowie der Zeitraum der Aufstellung sollen im Vorfeld der Umsetzung des Bauvorhabens durch geeignetes Fachpersonal in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Die Absperr-/Leiteinrichtung soll für den gesamten Bauzeitraum aufrechterhalten, durch fachkundiges Personal (ÖBB) regelmäßig (mindestens wöchentlich) auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und ggf. instand gesetzt werden. Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) erfolgt für das gesamte Baufeld. Die ÖBB ist an allen Tagen der Neuanlage von Eingriffsflächen präsent. Im Rahmen der Kontrollen soll fortwährend auf Individuen aller relevanten Arten geachtet werden und diese bei Auffinden außerhalb des Baufeldes verbracht werden. Eine Zwischenhälterung der Amphibien im Geltungsbereich mit einer damit verbundenen Umsetzung in ein weiter entferntes potenzielles Habitat wird aus gutachterlicher Sicht nicht empfohlen.

Aufgrund der insgesamt geringen Ausmaße der Leiteinrichtung ist nach gutachterlicher Einschätzung eine Installation von Fangeinrichtungen nicht erforderlich.

Sollten die Bautätigkeiten außerhalb der Aktivitätsperiode der Artengruppe Amphibien erfolgen und abgeschlossen werden, sind keine Aufstellung einer Leiteinrichtung sowie keine ÖBB für die Artengruppe erforderlich.

5.4 Reptilien

5.4.1 Vermeidungsmaßnahme V 6 – Reptilien-Leiteinrichtung

Um eine Tötung von Individuen der Art Zauneidechse zu vermeiden, sollte das gesamte Baufeld vor Beginn der Bautätigkeiten durch eine Absperr-/Leiteinrichtung abgegrenzt werden, sodass keine Individuen der Zauneidechse in das Baufeld gelangen können.

Die Absperrereinrichtung sollte zur Zeit der Winterruhe errichtet werden. Der genaue Verlauf im Gelände und der Zeitpunkt der Aufstellung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zur Herstellung der Sperreinrichtung soll ein glattes und reißfestes Material (z. B. Plane, Folie) verwendet werden, welches das Hinaufklettern verhindert. Die Sperre wird an Pflöcken entlang des Arbeitsfeldrandes angebracht, wobei die Höhe der Sperreinrichtung mindestens 50 cm

betragen sollte. Der untere Rand wird beschwert oder eingegraben, damit keine Tiere darunter durchkriechen können.

Die Absperr-/Leiteinrichtung soll für den gesamten Bauzeitraum aufrechterhalten, durch fachkundiges Personal (ÖBB) regelmäßig (mindestens wöchentlich) auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und ggf. instand gesetzt werden. Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) erfolgt für das gesamte Baufeld. Im Rahmen der Kontrollen soll fortwährend auf Individuen aller relevanten Arten geachtet werden und diese bei Auffinden außerhalb des Baufeldes verbracht werden.

6 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 43 „Walkenhagen“ war im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden und ob im Fall der Erfüllung von Verbotstatbeständen eine Ausnahme nach § 67 BNatSchG unter Beachtung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zulässig ist.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände wurden für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Vögel Felduntersuchungen durchgeführt. Für alle weiterhin zu untersuchenden Arten bzw. Artengruppen wurde anhand einer Potenzialeinschätzung die mögliche Erfüllung der Verbotstatbestände geprüft.

Im Ergebnis konnte für alle potenziell durch das Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist keine weiterreichende Kompensation von Lebensräumen im Sinne der artenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**), durch den Einsatz einer fledermausfreundlichen Beleuchtung (**Maßnahme V 2**) und den Schutz des Baumquartiers (**Maßnahme V 3**) vollständig zu vermeiden. Bei Beachtung und Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

In Bezug auf die Brutbestände der europäischen Vogelarten ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung für die Eingriffsflächen, die den Baubetrieb für die jeweilig betroffenen Flächen innerhalb der Brutperiode der betroffenen Brütergilden ausschließt (**Maßnahme V 4**), vollständig zu vermeiden. Bei Beachtung und Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Zur Vermeidung der Verletzung der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Amphibien ist das Baufeld während der Bauarbeiten mit einer Amphibien-Leiteinrichtung (**Maßnahme V 5**) zu umfassen. Bei Beachtung und Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Das Baufeld wird zur Vermeidung der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Reptilien durch eine Absperr-/Leiteinrichtung umfasst (**Maßnahme V 6**). Bei Beachtung und Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, dass durch Umsetzung der Planung eine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist keine weiterreichende Kompensation von Lebensräumen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

7 Literatur

BOYE, P. & M. DIETZ (2004):

11.31 *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 529-536.

BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004):

Pipistrellus nathusii (Keyserling & Blasius, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag).-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BFN (2019):

Annex A des nationalen FFH-Berichts 2019. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2019. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BFN (2025):

Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>.

CIMIOTTI, D., H. HÖTKER, F. SCHÖNE & S. PINGEN (2011):

Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche“ – Abschlussbericht September 2011. Projektbericht für die Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

DIETZ, CH., V. O HELVERSEN, & D. NILL, (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.- Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart.

DIETZ, M. & M. SIMON (2005):

Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.

EISENBAHN BUNDESAMT (2012):

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Stand Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Neubearbeitung. Bearbeitet von E. Roll, C. Hauke, F. Neises & S. Rommel (Fachstelle Umwelt).

EU-KOMMISSION (2007):

Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007.

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

FROELICH & SPORBECK (2010):

Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.

- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019):
Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1985-99):
Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bänden. AULA-Verlag.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 52 – 2015, S. 19-67.
- GÜNTHER, R. (1996):
Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm.
- ILN & LUNG M-V – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012):
Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.
- KIEFER, A. & P. BOYE (2004):
11.40 *Plecotus auritus* (L., 1758).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 580-586.
- KIEL, E.-F. (2007):
Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.
- LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991):
Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.
- LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010):
Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.
- LBV-SH & AFPE - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016):
Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Aktualisierung der Anlagen 1 & 2.
- LFA FM M-V - LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2025):
<http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025a):
Das System der geschützten Arten. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025b):
Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025c):
Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016):
Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 8. November 2016.

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012):

Die Situation von See-, Schrei- und Fischadler sowie von Schwarzstorch und Wanderfalke in Mecklenburg-Vorpommern – Arbeitsbericht der Projektgruppe Großvogelschutz. 27 S.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004a):

11.38 *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 570-575.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004b):

11.39 *Pipistrellus pygmaeus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 576-579.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 374 S.

NÖLLERT, A. & C. NÖLLERT (1992):

Die Amphibien Europas – Bestimmung – Gefährdung – Schutz. Kosmos-Verlag, 382 S.

ROSENAU, S. & P. BOYE (2004):

11.8 *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 395-401.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020. Veröffentlicht am 23. Juni 2021.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998):

Die Fledermäuse Europas. Kosmos-Verlag.

SIMON, M.; S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.

STEGNER, J., P. STRZELCZYK & T. MARTSCHEI (2009):

Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Auflage. - VidusMedia: 60 S.

STMB – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018):

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T. J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Herausgegeben durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), die Länderarbeitsgemeinschaft

- der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN).
Erscheinungsdatum: März 2025.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KIEFE (2007):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum
Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER,
T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN & J. WAHL (2013):
Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW. Münster.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, C. GRÜNEBERG, S. JAEHNE, A. MITSCHKE & J. WAHL (2008):
Vögel in Deutschland – 2008. DDA, BfN, LAG VSW. Münster.
- TRAUTNER, J. (2008):
Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und
fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1,
www.naturschutzrecht.net: 2-20.
- TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH
(2012):
Fledermäuse in Thüringen. In: Naturschutzreport Heft 27, 2012 Jena.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES,
N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFELD, K.
SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019):
Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten.
EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS
Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- VÖKLER, F. (2014):
Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der
Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.
- VÖKLER, F., B. HEINZE, D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2014):
Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.
- WAHL, J., R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. LANGGEMACH, S. TRAUTMANN & C.
SUDFELDT (2015):
Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (Fundstelle: GVOBl. M-V 2010, S. 66). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. Dezember 1996, ABI. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 20. Januar 2017, ABI. L 27 S. 1.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009, ABI. L 20 S. 7), geändert am 13. Mai 2013, ABI. L 158 S. 193, 225.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABI. EG L 206 S. 7, zuletzt geändert am 13. Mai 2013, ABI. EU L 158 S. 193.

8 Anlage 1: Relevanzprüfung

Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bart SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsbiet/ Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= nein]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	po	x	-	- ⁴⁾
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	po	x	-	- ⁴⁾
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	po	x	-	- ⁴⁾
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	po	x	-	- ⁴⁾
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	po	x	-	- ⁴⁾
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	po	x	-	- ⁴⁾
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	-	x	ja	x
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	- ²⁾
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	po	x	-	x
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	- ²⁾
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	x	3	po	x	x	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	po	x	-	x
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	po	x	-	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsbiet/ Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= nein]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	po	x	-	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	po	x	-	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	po	x	-	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	x	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	3	po	x	x	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x	4	po	x	x	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	po	x	x	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	po	x	x	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	po	x	-	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	x	1	-	-	-	- ²⁾
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	- ³⁾
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	- ³⁾
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	- ³⁾
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	- ³⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsge- biet/ Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= nein]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	1	-	-	-	- 2)
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	1	-	-	-	- 2)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	-	-	-	-	- 2)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	X	-	-	-	-	- 2)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	-	-	-	- 2)
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	-	-	-	- 3)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	-	-	-	- 2)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	4	-	-	-	- 3)
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	2	-	-	-	- 2)
Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	-	-	-	- 2)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	-	-	-	- 3)
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	0	-	-	-	- 2)
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	-	-	-	- 2)
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	X	0	-	-	-	- 1)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsge- biet/ Geitungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= nein]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1	-	-	-	- 2)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	X	2	-	-	-	- 2)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	R	-	-	-	- 2)
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	X	1	-	-	-	- 2)
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpff-Glanzkräuter	X	2	-	-	-	- 2)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1	-	-	-	- 2)

Erläuterungen:

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Range-Karten des BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025).
- 3) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist auf Grund ihrer Lebensraumanprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich.
- 4) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen.
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbezüg- ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	-	-	X	*	-	-	-	- 3)
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	-	X	X	0	-	-	-	- 1)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	-	-	X	V	-	-	-	- 3)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	-	-	X	1	-	-	-	- 2)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X	-	*	-	-	-	- 2)
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	-	-	-	-	-	-	-	- 2)
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	-	-	-	-	-	-	-	- 2)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	-	-	-	3	-	X	ja	X
<i>Alca torda</i>	Tordalk	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	-	X	X	*	-	-	-	- 3)
<i>Anas acuta</i>	Spießente	-	-	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	-	-	-	2	-	-	-	- 2)
<i>Anas crecca</i>	Krickente	-	-	-	2	-	-	-	- 3)
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	-	-	-	R	-	-	-	- 2)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	-	-	*	-	-	-	- 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTschV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkun- gen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbegründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	X	-	-	2	-	-	-	- 2)
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	-	-	-	*	-	-	-	- 2)
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans	-	-	-	-	-	-	-	- 2)
<i>Anser anser</i>	Graugans	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	-	-	-	-	-	-	-	- 7)
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	-	X	X	1	-	-	-	- 2)
<i>Anthus petrosus</i>	Strandpieper	-	X	-	-	-	-	-	- 2)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	-	-	-	2	-	-	-	- 3)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	-	-	-	3	-	-	-	- 3)
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler	-	-	-	0	-	-	-	- 1)
<i>Aquila (Clanga) clanga</i>	Schelladler	-	-	-	R	-	-	-	- 2)
<i>Aquila (Clanga) pomarina</i>	Schreiadler	X	X	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	-	-	-	0	-	-	-	- 1)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	X	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	X	-	-	0	-	-	-	- 2)
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	-	-	-	2	-	-	-	- 2)
<i>Aythya fuligula</i>	Reihente	-	-	-	*	-	-	-	- 2)
<i>Aythya marila</i>	Bergente	-	-	-	-	-	-	-	- 8)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X	X	1	-	-	-	- 2)
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	-	X	-	0	-	-	-	- 1)
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	-	X	X	*	-	-	-	- 3)
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	-	-	-	-	-	-	-	- 2)
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X	-	3	-	-	-	- 2)
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	-	-	-	*	-	-	-	- 2)
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	-	-	-	0	-	-	-	- 1)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard	-	-	-	-	-	-	-	- 2)
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Klein. Alpenstrandläufer	-	-	X	1	-	-	-	- 2)
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nord. Alpenstrandläufer	-	-	X	1	-	-	-	- 8)
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	-	X	X	1	-	-	-	- 2)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	-	-	-	V	-	X	ja	X
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	-	-	*	-	-	Vorkommen im UR	- 3)
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	-	-	X	*	-	-	-	- 2)
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	-	-	-	1	-	-	-	- 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTschV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkun- gen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbegründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	-	-	X	*	-	-	-	- 3)
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	-	-	X	1	-	-	-	- 3)
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	-	X	-	R	-	-	-	- 2)
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe	-	X	X	R	-	-	-	- 2)
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	-	X	X	1	-	-	-	- 2)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	-	X	X	2	-	-	-	- 3)
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	-	-	-	0	-	-	-	- 1)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube	-	-	-	-	-	-	-	- 3)
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Corvus corone / cornix</i>	Raben-/ Nebelkrähe	-	-	-	*	-	-	Vorkommen im UR	- 3)
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	-	-	-	3	-	-	-	- 2)
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	-	-	-	V	-	-	-	- 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTschV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkun- gen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	-	x	x	3	-	-	-	- 3)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	-	x	x	-	-	-	-	- 7)
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	-	-	-	V	-	-	-	- 3)
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	x	x	*	-	-	-	- 3)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	-	-	V	-	-	Vorkommen im UR	- 3)
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	-	x	x	3	-	-	-	- 2)
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer	-	-	-	V	-	x	ja	x
<i>Erethacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	-	-	*	-	x	ja	x
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	-	-	-	3	-	-	-	- 2)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x	-	-	*	-	x	ja	x
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	-	-	-	3	-	-	-	- 3)
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	-	-	-	2	-	-	-	- 3)
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	-	-	*	-	-	Vorkommen im UR	- 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTschV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkun- gen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	-	-	-	-	-	-	-	- 2, 7)
<i>Fulica atra</i>	Bläsralle	-	-	-	V	-	-	-	- 3)
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	-	-	X	2	-	-	-	- 3)
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	-	-	X	1	-	-	-	- 2)
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle	-	-	X	*	-	-	-	- 3)
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	-	-	*	-	-	Vorkommen im UR	- 3)
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X	-	-	-	-	-	- 2)
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	-	-	-	2	-	-	-	- 2)
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Himantopus himantopus</i>	Steizenläufer	-	-	-	-	-	-	-	- 2)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	-	-	-	V	-	-	-	- 3)
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	-	-	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	-	-	X	2	-	-	-	- 3)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	-	X	-	V	-	X	ja	X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	-	-	X	3	-	-	-	- 2)
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	-	-	-	0	-	-	-	- 1)
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	-	-	-	0	-	-	-	- 1)
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	-	-	-	*	-	-	-	- 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle Vorkommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkun- gen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbegründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	-	-	-	3	-	-	-	- 2)
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	-	-	-	R	-	-	-	- 2)
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	-	X	-	R	-	-	-	- 2)
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	-	-	-	R	-	-	-	- 2)
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	-	X	-	3	-	-	-	- 2)
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	-	-	-	V	-	-	-	- 2)
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	-	-	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	-	-	-	-	-	-	-	- 3)
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	-	-	X	*	-	-	-	- 3)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	-	-	-	2	-	-	-	- 3)
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	-	X	X	*	-	-	-	- 2)
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	-	X	X	*	-	-	-	- 2)
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	-	-	X	-	-	-	-	- 8)
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	-	-	-	*	-	-	-	- 2)
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	-	-	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	-	-	X	-	-	-	-	- 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTschV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkun- gen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer	-	-	X	V	-	-	-	- ³⁾
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	-	X	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	-	X	-	V	-	X	ja	X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	-	-	*	-	-	Vorkommen im UR	- ³⁾
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze	-	-	-	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	-	-	-	V	-	-	-	- ³⁾
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	-	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	-	-	-	R	-	-	-	- ²⁾
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	-	-	X	1	-	X	-	- ²⁾
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	-	-	-	1	-	-	-	- ³⁾
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	-	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	-	-	-	V	-	-	-	- ³⁾
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	-	-	-	V	-	X	Vorkommen im UR	- ³⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTschV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle Vorkommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkun- gen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände notwendig [ggf. Kurzbegründ- ung für Nichtbetroffe- nheit]
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	-	-	-	3	-	X	ja	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	-	-	-	2	-	-	-	- 3)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	-	X	-	3	-	-	-	- 3)
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	-	-	-	*	-	-	-	- 2)
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	-	-	-	-	-	-	-	- 2)
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	-	X	X	1	-	-	-	- 2)
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	-	-	-	*	-	X	Vorkommen im UR	- 3)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	-	-	-	3	-	-	-	- 3)
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	-	-	-	R	-	-	-	- 2)
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Pica pica</i>	Elster	-	-	-	*	-	X	Vorkommen im UR	- 3)
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	-	X	X	-	-	-	-	- 2)
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	-	X	*	-	X	ja	X
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	-	X	X	0	-	-	-	- 8)
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	-	-	-	V	-	-	-	- 3)
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher	-	-	X	V	-	-	-	- 3)
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalbstaucher	-	-	X	*	-	-	-	- 2)
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	-	X	X	*	-	-	-	- 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle Vorkommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkun- gen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbegründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	-	X	X	*	-	-	-	- 2)
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	-	-	-	2	-	-	-	- 2)
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	-	-	-	-	-	-	-	- 2)
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	-	-	-	3	-	-	-	- 3)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	-	X	X	*	-	-	-	- 2)
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	-	-	-	2	-	-	-	- 3)
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	-	-	X	V	-	-	-	- 3)
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	-	-	-	3	-	-	-	- 3)
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	-	-	-	*	-	-	-	- 2)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	-	-	-	2	-	-	-	- 3)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	-	X	X	2	-	-	-	- 2)
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	-	X	X	R	-	-	-	- 2)
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe	-	X	X	*	-	-	-	- 2)
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	-	X	X	1	-	-	-	- 2)
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	-	X	X	1	-	-	-	- 2)
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	-	-	-	*	-	-	-	- 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTschV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	X	-	-	2	-	-	-	- 3)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	X	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	-	X	X	*	-	-	-	- 3)
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	-	-	-	*	-	-	-	- 2)
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	-	X	-	0	-	-	-	- 8)
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	-	-	X	*	-	X	ja	X
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	-	-	X	2	-	-	-	- 2)
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	-	-	X	*	-	-	-	- 3)
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	-	-	X	*	-	-	-	- 3)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	X	-	-	3	-	-	-	- 3)
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	-	-	X	2	-	-	-	- 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTschV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielle Vorkommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkun- gen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände notwendig [ggf. Kurzbe gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	-	-	X	2	-	-	-	- 3)

Erläuterungen:

Gefährdung: Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): MV 0 - Bestand erloschen, M-V 1 - vom Aussterben bedroht, M-V 2 - stark gefährdet, M-V 3 - gefährdet, M-V V - in der Vorwarnliste geführt, M-V R - extrem selten, - : in der RL nicht gelistet bzw. bewertet.

X : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe.

- Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. VÖKLER 2014, LUNG M-V 2016).
- Die Art tritt zwar als Brutvogel im Bereich des Messischblattquadranten auf (vgl. VÖKLER (2014), ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen bzw. geeignete Brutbiotope der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Sofern Arten lediglich als Gast gelegentlich im Gebiet auftreten können, unterliegen sie nicht dem Prüferformis (vgl. KIEL 2007).
- Die Art wurde während der Kartierungen lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und unterliegt damit nicht dem Prüferformis (vgl. KIEL 2007).
- Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.
- Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und wurde lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast oder Überflieger während der Zug- und Rastzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt.
- Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Ein Vorkommen der Art wurde im Zuge erfolgter Zug- und Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.
- Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.

**9 Anlage 2:
Formblätter für die Artengruppen
Fledermäuse, Amphibien und Reptilien**

Fledermaus-Arten – Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus</i> <i>nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus</i> <i>pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Angaben zur Autökologie</i> Die Mopsfledermaus bevorzugt strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Als hochspezialisierte Art nutzt sie Spaltensommerquartiere unter abstehender Borke, in Fledermausflachkästen, Spechthöhlen und an waldnahen Gebäuden. Die Art zeichnet sich durch Kältetoleranz aus, sie bezieht erst ab -10°C unterirdische Winterquartiere, u. a. Keller und Bunker, vermutlich auch Spalten an Bäumen. Jagdgebiete sind hauptsächlich strukturreiche Wälder. Durch eine ortstreue Lebensweise werden nur kurze Distanzen (durchschnittlich 1 bis 5 km) zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zurückgelegt. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt und umfassen meist 15 bis 30 Tiere. Der Aktionsradius zur Wochenstubenzeit beträgt 5 bis 15 km ² , Fernflüge sind möglich. Den Zeitraum von November bis März verbringen die Tiere in ihren Winterquartieren. Die Transferflüge finden überwiegend strukturgebunden statt und reichen von 1,5 bis 5 m Höhe bis in/über den Kronenbereich der Bäume. Durch eine mittelgroße Flügelspannweite kann die Art zwischen kleinräumigen wendigen Jagdflügen und schnellen Streckenflügen wechseln. Die Breitflügel-Fledermaus ist eine typische Art in Siedlungen. Sie tritt bevorzugt in gehölzreichen Randgebieten von Städten sowie Dörfern auf. Die Art gilt als relativ ortstreu und führt nur geringe Wanderungen (selten über 40–50 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch. Die Wochenstuben werden ab Ende April / Anfang Mai bezogen und Ende August / Anfang September wieder geräumt. Sommerquartiere der Art finden sich fast ausschließlich in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Wochenstuben finden sich in größeren Spalträumen, z.B. in Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Einzeltiere, meist Männchen, nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen. Wochenstuben umfassen meist 20-50 Weibchen. Winterquartiere werden überwiegend in frostfreien Gebäuden und anderen Bauwerken bezogen. Die Quartiere sind kühl und trocken und können sich in Zwischendecken, Gebäudespalten und Ähnlichem befinden. Teilweise liegen sie in demselben Gebäude wie die Sommerquartiere. Die Breitflügel-Fledermaus überwintert zumeist einzeln, Massenquartiere sind nicht bekannt. Zur Wochenstubenzeit werden verschiedene Landschaftsstrukturen im Umfeld der Quartiere genutzt. Halboffene und offene Bereiche wie strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Weiden, Waldränder, Gewässer aber auch die inneren Bereiche von Siedlungen werden von der Art gebraucht. Eine Strukturierung der Fläche durch einzelne Laubbäume erhöht die Attraktivität als Jagdhabitat. Wälder werden meist nur entlang von Schneisen und Wegen beflogen. Als Jagdhabitat werden Flächen im Umkreis von durchschnittlich 4,5–6,5 km um das Quartier genutzt, vereinzelt sind jedoch auch Fernflüge von 10 km und mehr möglich. Die Breitflügel-Fledermaus jagt in einer mittleren Höhe von 3–5 m in einem langsameren aber wendigen, kurvenreichen Flug ohne stärkere Strukturbindung. Transferflüge, z.B. zwischen Quartier und Jagdgebiet werden schnell und in einer Höhe von 10–15 m durchgeführt. Die Große Bartfledermaus ist stark an Wälder und Gewässer gebunden, wobei zwischen Jagdgebiet und Quartier auch Distanzen von mehreren Kilometern liegen können. Die Jagd erfolgt im niedrigen Flug über offenen Gewässern und Landflächen. Der Bezug der Wochenstuben erfolgt ab April/Mai und die Auflösung der Sommerquartiere im Zeitraum von Ende Juli bis Ende August. Als Sommerquartier und Wochenstube werden Baum- und Gebäudequartiere in Waldnähe genutzt, wobei vor allem enge Spalten im Dachbereich hinter Verschalungen bezogen werden. Als Zwischenquartier werden auch Fledermauskästen genutzt. Die Winterquartiere werden ab Ende Oktober bezogen. Es werden feuchte und frostfreie Höhlen, Keller und Bunker als Winterquartier genutzt. Die Art Teichfledermaus jagt über größeren Stillgewässern sowie langsam fließenden breiten Flüssen und Kanälen. Wichtig ist ein vegetationslose und ruhige Gewässeroberfläche. Teilweise werden ebenfalls Waldränder und Wiesen zur Jagd benutzt. Gebäude wie Kirchen, Ställen oder Wohnhäuser dienen der Art als Wochenstubenquartier sowie Sommerquartiere. Männchenquartiere befinden sich unter anderem auch in Baumhöhlen und Kästen. Winterquartiere können in der Nähe ihrer Sommerlebensräume oder bis zu mehrere Hundert Kilometer entfernt liegen. Als Winterquartiere werden unterirdische Hohlräume, wie etwa Stolle, natürliche Höhlen, Keller, und Schächten genutzt. Wasserfledermäuse sind auf Gewässer als Jagdhabitat spezialisiert und bevorzugen Wald- und gewässerreiche Gebiete. Die Wasserfledermaus wird als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit geringem bis	

Fledermaus-Arten –

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

mittlerem Anteil nicht wandernder Tiere beschrieben. Festgestellte saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum finden meistens über 30 km und selten über 150 km statt. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis August besetzt. Zwischen August und Mitte September zeigen Wasserfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende September bis Ende März / Anfang April auf.

Wälder in Gewässernähe haben für die Art als Quartierstandort im Sommerhalbjahr eine große Bedeutung. Sommerquartiere der Art finden sich bevorzugt in Baumhöhlen. Meist befinden sie sich in einer Höhe von bis zu 25 m in Laubbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm. Eine waldrandnahe Lage der Quartierbäume wird bevorzugt. Die Art nutzt auch Fledermauskästen. Selten werden Sommerquartiere an Bauwerken gefunden. Wochenstuben in Baumhöhlen umfassen meist 20 bis 50 Weibchen. Auch die Männchen können Vergesellschaftungen von 20 und mehr Exemplaren bilden. Winterquartiere sind vorwiegend in feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können teilweise mehrere tausend Tiere umfassen.

Bevorzugtes Jagdhabitat der Art sind Stillgewässer und ruhige Fließgewässer. Bevorzugt werden gehölzbestandene Gewässerabschnitte, die dadurch weniger dem Wind ausgesetzt sind. In unterschiedlichem Maße nutzt die Art auch Wälder als Jagdgebiet. Von Weibchen werden Jagdgebiete in einem Umfeld von 6 bis 10 km genutzt, wobei die mittlere Entfernung 2,3 km beträgt. Männchen besitzen mit 3,7 km einen durchschnittlich größeren Aktionsradius. Der Jagdflug der Wasserfledermaus ist nicht sehr schnell, aber wendig und wird in wenigen Zentimetern Höhe über dem Gewässer ausgeführt. Landhabitate werden in Flughöhen von 1 bis 5 m bejagt. Abseits von Gewässern ist bei Transferflügen eine ähnliche Höhe zu erwarten. Wasserfledermäuse nutzen sehr regelmäßig Flugstraßen zwischen ihren Quartieren und Jagdgebieten. Diese folgen sowohl Gewässern als auch Strukturen an Land, z. B. Waldrändern und Hecken.

Das **Große Mausohr** nutzt als Jagdgebiet bevorzugt Wälder, Waldränder und Parkanlagen, wobei auch Wiesen, Weiden und Äcker in frisch gemähtem, abgeweidetem bzw. geerntetem Zustand genutzt werden können. Es erfolgt überwiegend eine bodennahe Jagd. Die Art legt teilweise größere Strecken zwischen Sommerquartier und Jagdgebiet zurück.

Wochenstuben befinden sich meist auf geräumigen Dachböden und in Kirchtürmen und seltener an warmen Untertagequartieren (Gewölbekeller, Stollen). Männchenquartiere befinden sich auch in Baumhöhlen und Kästen.

Die Überwinterung erfolgt i. d. R. in unterirdischen Hohlräumen (Keller, Höhlen, Bunker etc.), wobei eine hohe Luftfeuchte bevorzugt wird. Die Art wandert über mittlere Strecken bis zu wenigen hundert Kilometern.

Die **Fransenfledermaus** bevorzugt in Mittel- und Nordeuropa Wälder und locker mit Bäumen bestandene Bereiche, z. B. Parks. Sie tritt jedoch auch gleichermaßen in reich durch Gehölze strukturierten menschlichen Siedlungsbereich auf.

Die Art hat einen mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit einem geringen bis mittleren Anteil nicht wandernder Tiere. Die festgestellten saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum liegen zumeist unter 60 km und weisen damit auf eine ortstreue Art hin. Allerdings kommen regelmäßig auch Fernflüge von > 100 km vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte / Ende August besetzt. Zwischen September und Oktober zeigen Fransenfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art ab Mitte November bis Ende März / Anfang April auf.

Sommerquartiere der Art finden sich sowohl in Wäldern als auch in und an Gebäuden. Im Wald werden verschiedene Baumhöhlen und -spalten genutzt und vielfach findet sich die Art in Fledermauskästen. An Gebäuden werden Spaltenquartiere in Dachstühlen und verschiedenen Mauerspalten genutzt. Die Art kann regelmäßig in unverputzten Hohlblocksteinen nachgewiesen werden. Wochenstuben in Baumhöhlen und Fledermauskästen umfassen meist 20 bis 50 Weibchen, in Gebäudequartieren können Gesellschaften mit mehr als 100 Tieren auftreten. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können in Einzelfällen mehrere tausend Tiere umfassen.

Die Art bevorzugt als Jagdhabitat vertikal und horizontal reich gegliederte Landschaftsstrukturen im engeren Umfeld um die Quartierstandorte. Teilweise wurde eine strenge Bindung an Wälder nachgewiesen, teilweise liegen die Jagdhabitate aber auch in strukturreichen Offenlandhabitaten und regelmäßig an Gewässern. Im Frühjahr werden verstärkt Offenlandbereiche bejagt, ab Sommer verschiebt sich der Schwerpunkt der Jagdaktivitäten in Wälder. Einzelne Tiere können aber auch große Stallanlagen als einziges Jagdhabitat nutzen. Die Jagdhabitate können bis 3 km weit vom Quartier entfernt liegen, zumeist wird jedoch ein Bereich von 1,5 km um das Quartier bevorzugt.

Die Fransenfledermaus ist eine sehr manövrierfähige Art, die recht langsam fliegt und auch den Rüttelflug beherrscht. Der Flug ist niedrig (1 bis 4 m) und führt meist dicht an der Vegetation entlang, von der die Beute meist abgelesen wird. Auf den Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitat nutzt die Art Leitstrukturen und folgt dabei u. a. Waldrändern und Hecken.

Der **Große Abendsegler** bevorzugt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen in

Fledermaus-Arten –

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert in den Reproduktionsgebieten.

Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 - 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Große Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber auch Siedlungsbereiche, die einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km).

Der Große Abendsegler ist eine schnell fliegende Art, die aber auf engem Raum wenig wendig ist. Er bejagt vorwiegend den freien Luftraum in Höhen zwischen 10 bis 50 m. Tiefere Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer beobachtet werden.

Die **Rauhautfledermaus** besitzt eine große Affinität zu gewässernahen Waldgebieten sowie gehölzbestandenen Feuchtgebieten. Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen (STEFFENS et al. 2004). Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z. T. sehr weit entfernt (1.000 - 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.

Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und -spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 - 200 Weibchen. Winterquartiere nachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor.

Die typischen Nahrungshabitats der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 - 22 km².

Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 bis 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.

Der Vorkommensschwerpunkt der **Zwergfledermaus** befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 - 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.

Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Wochenstubennachweise aus Wäldern liegen bisher aber nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg vor (MESCHÉDE & HELLER 2000). Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 - 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen.

Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 - 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 - 6 m. Jedoch besteht keine enge Bindung an entsprechende Leitstrukturen.

Die **Mückenfledermaus** wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkte Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in gehölzbestandenen Feuchtgebieten, wie Auen Niedermooren und Bruchwäldern, auf. Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor.

Fledermaus-Arten –

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt.

Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet. Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben (DIETZ et al. 2007, MEINIG & BOYE 2004) enthalten keine Angaben zur Flughöhe der Art, lassen jedoch vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 - 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist.

Das **Braune Langohr** ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Von STEFFENS et al. (2004) wird das Braune Langohr als Art mit relativ kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 - 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf.

Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmere Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. DIETZ et al. (2007) verweisen darauf, dass die Art in strukturarmen Kiefernwäldern seltener auftritt. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet.

Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 - 6m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang.

Zusammenstellung nach: BOYE & DIETZ (2004), BOYE & MEYER-CORDS (2004), DIETZ et al. (2007), KIEFER & BOYE (2004), MEINIG & BOYE (2004a & b), MESCHÉDE & HELLER (2000), ROSENAU & BOYE (2004), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998) und STEFFENS et al. (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Für M-V wird für die **Mopsfledermaus** eine großflächige Verbreitung in laubholzdominierten Waldgebieten mit lokal stark unterschiedlichen Bestandsdichten angenommen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich nach derzeitiger Kenntnis im Bereich des Recknitz-Trebelgebiets bzw. in der Mecklenburger Seenplatte; nach Nordwesten nimmt die Nachweisdichte stark ab.

In M-V ist die **Breitflügelfledermaus** flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (LFA M-V 2025). Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiet) mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld (Jagdgebiete). Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt, selten finden sich Quartiere auch in Bäumen und Kästen.

Für die **Große Bartfledermaus** wird eine flächige Verbreitung mit lokal stark schwankenden Bestandsdichten angenommen (LFA M-V 2023).

Die **Teichfledermaus** weist nur eine sehr lückige Verbreitung auf. (LFA M-V 2023).

Die **Wasserfledermaus** und die **Fransenfledermaus** sind in M-V relativ gleichmäßig verbreitet, wobei der Schwerpunkt für die Wasserfledermaus im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte und anderen gewässerreichen Gebieten besteht (LFA M-V 2023).

Das **Große Mausohr** ist in M-V lückig verbreitet, wobei eine Abnahme von Osten nach Westen und vorliegt.

Der **Große Abendsegler** ist in M-V flächendeckend verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Beständen nachgewiesen (LFA M-V 2025).

In Mecklenburg-Vorpommern tritt die **Rauhautfledermaus** flächig auf, besitzt jedoch eine heterogene Bestandsdichte.

Fledermaus-Arten –

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*)

Regional tritt die Art häufiger auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA M-V 2025).

Die **Zwergfledermaus** ist flächig und relativ gleichmäßig in M-V verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern die Fledermausart mit der höchsten Bestandsdichte (LFA M-V 2025).

Die **Mückenfledermaus** zeigt eine flächige Verbreitung in M-V, weist aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA M-V 2025).

In M-V hat das **Braune Langohr** eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken). Das Braune Langohr wird flächig aber in geringen Individuenzahlen in allen geeigneten Winterquartieren nachgewiesen (LFA M-V 2025).

Gefährdungsursachen

Die **Breitflügelfledermaus**, die **Teichfledermaus** und das **Große Mausohr** sind vor allem durch Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen (DIETZ & SIMON 2005), Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte betroffen.

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots für die **Große Bartfledermaus**, das **Große Mausohr**, die **Wasserfledermaus**, die **Fransenfledermaus**, den **Großen Abendsegler**, das **Braune Langohr**, die **Rauhautfledermaus**, die **Zwergfledermaus** und die **Mückenfledermaus** kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt.

Die **Mopsfledermaus** weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf, vermutlich auch gegenüber Lichtemissionen. Gegenüber Lärm scheint sie jedoch nur wenig empfindlich zu sein. Nach Expertenmeinung ist ein Kollisionsrisiko auf Transferflügen mit Kfz vorhanden, so dass im Falle von Zerschneidungen die Anlage von Querungshilfen eine sehr hohe Priorität besitzt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Vorkommen der Arten **Mopsfledermaus**, **Breitflügelfledermaus**, **Große Bartfledermaus**, **Teichfledermaus**, **Wasserfledermaus**, **Großes Mausohr**, **Fransenfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Braunes Langohr**, **Mückenfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, und **Zwergfledermaus** im Bereich des Untersuchungsgebietes ist auf Grundlage des Verbreitungsgebietes sowie der Biotopstrukturen potenziell möglich.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: *Beschreibung / Begründung: Erhaltungszustand A/B/C.*

Es liegen keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse zum Vorkommen der Fledermaus-Arten im Wirkraum des geplanten Vorhabens vor, die eine fachlich begründete und nachvollziehbare Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population und deren Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet ermöglichen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Auflistung der Maßnahmen**

Vermeidungsmaßnahme V 1	Zur Vermeidung einer baubedingten Störung ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Es dürfen keine Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts durchgeführt werden. Die Bauarbeiten haben ausschließlich am Tag zu erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Fledermäusen

Fledermaus-Arten – Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus</i> <i>nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus</i> <i>pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Vermeidungs- maßnahme V 2	Zum Schutz der Fledermäuse vor Störwirkungen durch Lichtquellen während des Betriebs wird die Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung empfohlen. Dazu sind gemäß <i>Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten</i> (VOIGT et al. 2019) Lampen anzubringen, die ausschließlich nach unten abstrahlen um eine störende Lichtausbreitung in angrenzende Räume von mehr als 0,1 lx zu vermeiden. Die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch den Einsatz von Bewegungsmeldern, die den Flugbereich der Fledermäuse ab einer Höhe von 2 bis 3 m nicht erfassen, kann eine weitere Minderung von Störwirkungen erfolgen. Der Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (VOIGT et al. 2019) führt weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung auf. Es sollten u. a. gemäß VOIGT et al. (2019) <i>Straßenlaternen vermieden werden, die „kaltweißes“ Licht mit Wellenlängen unter 540 nm und mit einer korrelierten Farbtemperatur (CCT) > 2.700 K emittieren</i> [Zitat].
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Fledermäusen
Vermeidungs- maßnahme V 3	Das festgestellte Baumquartier im östlichen Geltungsbereich ist zu erhalten. Dazu ist die Baufeldgrenze so zu gestalten, dass mindestens der Wurzelschutzbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) der Weide eingehalten wird. Zum Schutz des Baumquartiers vor mechanischen Schäden während der Bauarbeiten wird empfohlen, den Baum durch einen ortsfesten Zaun über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen zu schützen. Der Zaun sollte so aufgestellt werden, dass er mindestens den Wurzelschutzbereich (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m) der Weide umfasst. Jegliche Arbeiten sowie das Lagern von Material im eingezäunten Bereich oder das Befahren des eingezäunten Bereiches sind zu unterlassen. Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahme sollte durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) kontrolliert und dokumentiert werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Fledermäusen
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</i></p> <p>Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</i></p> <p>Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.</p>	

Fledermaus-Arten –

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens kommt es zu Eingriffen nahe eines bestehenden Quartiers. Aufgrund der Nähe zur Baugrenze wird zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte das Aufstellen eines Zaunes gemäß den Vorgaben der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen empfohlen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Amphibien-Arten – (Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>))	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Lebensräume des Kammolches sind perennierende, ausreichend tiefe Kleingewässer einer Mindestgröße von 50 m², die mehrere Stunden am Tag der Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind. Neben einer Freiwasserzone wird eine reich verkrautete Röhricht-, Ried- und Unterwasservegetation benötigt. Im Umfeld der Gewässer müssen geeignete Landlebensräume in guter räumlicher Verzahnung zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei der Wahl der Landlebensräume werden Laub- und Laubmischwälder bevorzugt besiedelt, gefolgt von Gärten, Feldern, Sumpfwiesen und Flachmooren. Als Tagesunterschlupf dienen große Steine, Bretter, moderne Baumstubben, Höhlungen und Wurzelräume, die sich in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer befinden. Die Überwinterung der Art erfolgt überwiegend im Bereich der Landlebensräume an frostfreien Orten, z. B. unter Steinen in grabbaren Böden, in der Schlammschicht tockengefallener Gewässer, Steinhaufen etc. In ländlichen Gegenden können die Tiere auch in Gärten, Komposthaufen, Scheunen und Kellern überwintern.</p> <p>Die Kammolche beginnen bereits im zeitigen Frühjahr mit der Anwanderung zum Paarungsgewässer. Diese findet im Februar und März stets nachts statt. Paarung und Eiablage erfolgen zwischen Ende März und Juli. Die Metamorphose der Larven findet nach zwei bis vier Monaten statt. Nach der reproduktiven Phase werden die Gewässer verlassen, wenngleich manchmal einzelne Tiere im Wasser verbleiben und sogar hier überwintern. Die Jungtiere wandern ab Ende August bis Anfang Oktober aus den Laichgewässern ab. Die Winterquartiere werden im Oktober/November aufgesucht.</p> <p>Die Knoblauchkröte besiedelt als eine Art der östlichen Steppen nach NÖLLERT & GÜNTHER (1996) in Deutschland vor allem die verschiedensten Kultursteppe. Darunter fallen hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete und hier vor allem Gärten, Äcker (Spargel, Mais, Kartoffel etc.), Wiesen, Weiden und Parkanlagen (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Als weitere Sekundärlebensräume werden auch Abgrabungen verschiedener Art, Industriebrachen und militärische Übungsplätze bewohnt. Die Knoblauchkröte stellt keine großen Ansprüche an ihre Laichgewässer (BAST & WACHLIN 2004d). Die Art bevorzugt perennierende, nährstoffreiche Gewässer mit einem Rohrkolben- und Schilfröhrichtbestand, nutzt aber auch temporäre Sekundärgewässer. Von großer Bedeutung sind vertikale Strukturen wie z. B. Röhrichthalme im Wasser, an denen die Laichschnüre befestigt werden können (NÖLLERT & GÜNTHER 1996).</p> <p>Laubfrösche benötigen eine reich strukturierte Landschaft mit möglichst hohem Grundwasserstand. Die Art besiedelt bevorzugt Weiher, Teiche und Altwässer. Darüber hinaus werden auch aufgelassene Lehm-, Ton- und Kiesgruben sowie temporäre Kleingewässer, ausnahmsweise auch Folienteiche besiedelt. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein. Wichtig für die Eiablage sind eine intensive Besonnung sowie ausgeprägte Flachwasserzonen mit reicher Verkräutung.</p> <p>Die Ansprüche an den Sommerlebensraum sind sehr vielgestaltig. Nach GROSSE & GÜNTHER (1996a) wird das Innere dichter Wälder im Sommer ebenso gemieden wie freie Ackerflächen. Bevorzugt werden u. a. Schilfgürtel, Gebüsche, Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen. Die Sitzwartenhöhe der Sonnplätze auf krautigen Pflanzen (vorzugsweise großblättrigen), Sträuchern oder Bäumen liegt zumeist zwischen 0,4 und 2 m, zuweilen aber auch 20 - 30 m in den Kronen hoher Laubbäume (z. B. GROSSE & GÜNTHER 1996a). Nach BAST & WACHLIN (2004c) werden als Winterquartiere Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt. Die Mehrzahl der Beobachtungen zu Winterquartieren des Laubfrosches liegt aus Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften vor (GROSSE & GÜNTHER 1996a). Der Laubfrosch ist eine sehr mobile Art. Neben saisonalen Wanderungen zwischen Laichgewässer, Sommer- und Winterlebensraum mit Wegstrecken von einigen hundert Metern können Teile einer Population in andere Biotope abwandern, wobei mehr als 10 km zurückgelegt werden können.</p> <p>Nach GÜNTHER & NABROWSKY (1996) zeichnen sich die Lebensräume des Moorfrosches durch hohe Grundwasserstände oder staunasse Flächen aus. Diese Habitatbedingungen werden im Bereich von Nasswiesen oder sumpfigem Grünland, in Zwischen-, Nieder- und Flachmooren sowie in Erlen- und Birkenbrüchen erfüllt. Bevorzugte Laichgewässer sind meso- bis dystroph. Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern nach SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Allerdings sollte der pH-Wert des Gewässers nicht zu niedrig liegen, da die Embryonen unterhalb eines pH - Wertes von 4,5 absterben.</p>	

Amphibien-Arten – (Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Wechselkröte (*Bufo viridis*))

Lebensräume der **Rotbauchunke** sind stehende, sonnenexponierte Gewässer mit starker jahreszeitlicher Wasserdynamik (saisonale Überschwemmungen) und dichter e- und submerser Vegetation. Gewässer mit hohem Röhrichtbestand werden meist gemieden.

Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen verlassen die Rotbauchunken bereits im Februar ihre Winterquartiere, die Hauptzeit der Frühjahrswanderung liegt im April. Die Fortpflanzung spielt sich vorwiegend im Mai und Juni ab. Auch nach der frühjährlichen Zuwanderung finden nach GÜNTHER & SCHNEEWEISS (1996) Wanderungen zwischen nahegelegenen Gewässern statt. Das Laichgeschehen ist bei der Rotbauchunke sehr stark witterungsabhängig und die Anzahl und Dauer der Rufperioden kann jahresweise schwanken. Die Metamorphose der Larven findet nach zwei bis drei Monaten statt (KRAPPE et al. 2004a). Im September und Oktober zieht sich der überwiegende Teil der Tiere in die Winterquartiere zurück. Überwinterungsplätze sind vor allem Gehölze mit Totholz und Laub sowie Lesesteinhaufen und Nagerbauten. Die Überwinterungsplätze liegen meist in unmittelbarer Gewässernähe, selten mehr als 500 m vom Laichgewässer entfernt (GÜNTHER & SCHNEEWEISS 1996, KRAPPE et al. 2004a).

Die **Wechselkröte** besiedelt nach GÜNTHER & PODLOUCKY (1996) offene und trocken-warme Kulturlandschaften. Dazu zählen Felder, Brachflächen und Abbaugelände. Als Laichgewässer bevorzugt die Art flache, voll besonnte Gewässer mit wenig Bewuchs. Dabei handelt es sich vermehrt um Tümpel und Pfützen.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern ist der **Kammolch** in allen Naturräumen des Landes vorhanden. Der Vorkommensschwerpunkt liegt im Rückland der Seenplatte. Entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte zeigt der Kammolch eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung. Eine geringe Besiedlungsdichte weisen die Sandergebiete auf. Innerhalb der Naturräume ist keine Ost-West-Differenzierung erkennbar. Mittel- bis kleinräumig existieren noch viele bearbeitungsbedingte Lücken im Verbreitungsbild (KRAPPE et al. 2004b).

In Mecklenburg-Vorpommern kommt die **Knoblauchkröte** in allen Landschaftszonen zerstreut vor. Die großflächigen Waldlandschaften (Ueckerländer Heide, Darß, Rostocker Heide, Mecklenburgische Seenplatte etc.) werden von der Steppenart jedoch gemieden (BAST & WACHLIN 2004d).

In Mecklenburg-Vorpommern ist der **Laubfrosch**, abgesehen von der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust-Parchim) und der Ueckerländer Heide, flächendeckend vertreten (BAST & WACHLIN 2004c).

Die Art **Moorfrosch** erreicht in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Teilen Sachsen-Anhalts ihre bundesweit größten Abundanzen und die höchste Verbreitungsdichte (GÜNTHER & NABROWSKY 1996).

In Mecklenburg-Vorpommern fehlt der Moorfrosch lediglich in der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust-Parchim) weitgehend. BAST & WACHLIN (2004e) zufolge sind vielerorts in Mecklenburg-Vorpommern die Moorfroschbestände in den letzten Jahren durch großflächige Renaturierungsprojekte und die Förderung der Kleingewässersanierung beeinträchtigt worden. Eine noch immer negative Entwicklung wiesen die Vorkommen in den großflächigen, intensiv genutzten Agrarlandschaften auf.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die **Rotbauchunke** in allen Naturräumen des Landes verbreitet, wobei eine sehr auffällige Konzentration im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte und im Naturraum Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte zu verzeichnen ist. Die walddreichen südöstlichen Teile der Mecklenburgischen Seenplatte sind dabei deutlich geringer besiedelt als die nordwestlichen Bereiche. Einen weiteren Verbreitungsschwerpunkt der Art bildet das Elbtal. Die Rotbauchunke fehlt überwiegend im Südwesten und größtenteils im Vorpommerschen Flachland. Im Ostseeküstenland stellen die Vorkommen auf Rügen gleichzeitig die nördliche Verbreitungsgrenze in Deutschland dar. Der Küstenbereich wird von der Art auch in der Umgebung der Wismarbuch erreicht (KRAPPE et al. 2004a).

Die **Wechselkröte** ist in Mecklenburg-Vorpommern sehr lückig verbreitet (BFN 2019 & 2023).

Gefährdungsursachen

Die Gefährdung des **Kammolches** wird vor allem mit dem Verlust von Laichgewässern durch Melioration, Verschüttung und Verlandung begründet (BAST 1991). GROSSE & GÜNTHER (1996b) geben zudem die Vermüllung und Überdüngung von Laichgewässern als Gefährdungsursache an. Im Zusammenhang mit der Intensivierung der Landwirtschaft weisen KRAPPE et al. (2004b) auf die deutliche Reduzierung der Breite von Gewässerrandstreifen in Mecklenburg-Vorpommern hin. Als weitere Gefährdungsursachen werden der Individuenverlust wandernder Tiere im Straßenverkehr sowie der negative Einfluss von Fischbesatz und Angelsport auf die Bestände und Habitate des Kammolches angegeben (KRAPPE et al. 2004b).

BAST (1991) gibt als Ursachen für die Gefährdung der **Knoblauchkröte** die Verinselung und Melioration der Laichgewässer sowie den Biozideinsatz in der Landwirtschaft an. BAST & WACHLIN (2004d) geben darüber hinaus folgende Gefährdungsursachen für die Knoblauchkröte an:

- mechanische Einwirkungen durch die Landwirtschaft, insbesondere bei (maschinellen) Bodenbearbeitungs- und Erntemethoden (z. B. durch Tiefpflügen, Kartoffelroden, Spargelstechen),

Amphibien-Arten –

(Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Wechselkröte (*Bufo viridis*))

- direkte Verluste durch den Straßenverkehr, insbesondere während der Wanderungen zu den Laichgewässern,
- Schadstoffbelastung der Laichgewässer durch Einleitungen und diffuse Einträge, Bebauung von Brachen und landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Besatz der Gewässer mit Fischen,
- Verfüllung und Aufforstung von Sand- und Kiesabbaugebieten.

Die Gefährdung des **Laubfrosches** wird von BAST (1991) mit der Beseitigung von Hecken und Einzelsträuchern, der Entwässerung von Feuchtgrünland, der Umwandlung von Grün- in Ackerland, dem Biozideinsatz in der Landwirtschaft und der Vernichtung von Laichgewässersystemen angegeben. GROSSE & GÜNTHER (1996a) nennen in Anlehnung an die Untersuchungen von BORGULA (1990, 1993), TESTER (1990) UND STUMPEL & TESTER (1993) zudem natürliche Ursachen für den Bestandsrückgang, wie die Verlandung, Verbuschung und Austrocknung von Laichgewässern sowie Prädation. Die Autoren weisen zudem auf bestimmte artspezifische Besonderheiten des Laubfrosches hin, die im Zusammenhang mit weiteren Faktoren dem Bestandsrückgang zuträglich sein können. Dazu gehören insbesondere eine hohe Mortalität der Adulti, eine große Anfälligkeit von Laich und Larven gegenüber Feinden und Konkurrenten sowie eine besondere Sensibilität gegenüber Bioziden.

Die Gefährdung des **Moorfrosches** wird von BAST (1991) vor allem mit der großflächigen Entwässerung der Vorzugslebensräume sowie dem Verlust von Laichgewässern begründet. BAST & WACHLIN (2004e) geben darüber hinaus folgende Gefährdungsursachen für den Moorfrosch an:

- Beseitigung flacher Ufer bei Gewässerausbaumaßnahmen,
- Einleitungen in die Gewässer und Eutrophierung durch Düngereintrag,
- Intensive Acker- oder Grünlandnutzung im unmittelbaren Umfeld der Laichgewässer,
- Verkehrsoffer auf Straßen und Wegen während der jahreszeitlichen Wanderungen.

Die Gefährdung der **Rotbauchunke** wird vor allem mit dem Rückgang grundwassernaher Grünlandstandorte und dem Biozideinsatz in der Landwirtschaft begründet (BAST 1991). GÜNTHER & SCHNEEWEISS (1996) geben zudem die Zuschüttung und Überdüngung von Laichgewässern als Gefährdungsursache an. Im Zusammenhang mit der Intensivierung der Landwirtschaft weisen KRAPPE et. al. (2004a) auf die deutliche Reduzierung der Breite von Gewässerrandstreifen in Mecklenburg-Vorpommern als Gefährdungsfaktor hin. Als weitere Gefährdungsursachen werden der Individuenverlust wandernder Tiere im Straßenverkehr sowie der negative Einfluss von Fischbesatz und Angelsport angegeben, wobei Letzterem eine untergeordnete Rolle beigemessen wird (KRAPPE et. al. 2004a).

Die Hauptgefährdungsursache der **Wechselkröte** stellen die moderne Landwirtschaft, die fehlende Dynamik sowie die Rekultivierung von Abgrabungen dar. Dazu zählen unter anderem der Verlust von Laichgewässern durch Nährstoffeintrag oder Verfüllung sowie der Einsatz von Pestiziden (GÜNTHER & PODLOUCKY 1996).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Geltungsbereich erfolgte für die Artengruppe Amphibien im Erfassungszeitraum kein Nachweis. Um den Geltungsbereich liegen mehrere Gräben, somit ist ein Vorkommen einzelner Individuen innerhalb des Geltungsbereichs im Rahmen der Wanderung nicht gänzlich auszuschließen.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: *Beschreibung / Begründung: Erhaltungszustand A/B/C.*

Es liegen keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse zum Vorkommen der Amphibien-Arten im Wirkraum des geplanten Vorhabens vor, die eine fachlich begründete und nachvollziehbare Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population und deren Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet ermöglichen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Amphibien-Arten –
(Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Wechselkröte (*Bufo viridis*))**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen

Vermeidungs- maßnahme V4 ÖBb	<p>Durch das Vorhaben werden keine relevanten Lebensräume von Amphibien direkt in Anspruch genommen. Im relevanten Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich potenziell für die Artengruppe Amphibien geeignete Lebensräume.</p> <p>Um eine Tötung von wandernden Amphibien im Rahmen der Bautätigkeiten zu vermeiden, wird die Anlage einer Absperr- bzw. Leiteinrichtung für das Baufeld empfohlen.</p> <p>Zur Vermeidung von Tierverlusten der Artengruppe Amphibien soll das Baufeld vor Beginn der Bautätigkeiten durch eine handelsübliche Absperr-/Leiteinrichtung umfasst werden, sodass keine Individuen auf das Baufeld gelangen können. Der genaue Verlauf im Gelände und der Zeitpunkt der Aufstellung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Absperr-/Leiteinrichtung soll für den gesamten Bauzeitraum aufrechterhalten, durch fachkundiges Personal (ÖBB) regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und ggf. instand gesetzt werden. Im Rahmen der Kontrollen soll fortwährend auf Individuen aller relevanten Arten geachtet werden und diese bei Auffinden außerhalb des Baufeldes verbracht werden.</p> <p>Die Maßnahme stellt die Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe Amphibien dar.</p> <p>Eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) erfolgt für das gesamte Baufeld. Der Bereich ist auf Amphibien-Individuen im Rahmen von Begehungen zu kontrollieren. Treten Amphibien im betroffenen Bereich auf, sind die Individuen abzusammeln und außerhalb des Baufeldes umzusiedeln.</p> <p>Aufgrund der insgesamt geringen Ausmaße der Leiteinrichtung ist nach gutachterlicher Einschätzung eine Installation von Fangeinrichtungen nicht erforderlich.</p> <p>Sollten die Bautätigkeiten vollständig außerhalb der Aktivitätsperiode der Artengruppe Amphibien vom 01. März bis zum 31. Oktober erfolgen und abgeschlossen werden, sind keine Aufstellung einer Leiteinrichtung und keine ÖBB erforderlich. Dieses Vorgehen ist zuvor mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>
Begründung	Vermeidung von Verlusten von Einzeltieren einer streng geschützten Amphibienart.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist

Der Tatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren wird als nicht erfüllt angesehen, da mit Durchführung der vorgehend aufgeführten Maßnahme alle Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung potenziell zu erwartenden Beeinträchtigungen der Art ergriffen werden.

Der potenziell zu erwartende zufällige Individuenverlust einzelner Tiere in der Betriebsphase ist dem zufälligen Verlust von Tieren an Straßen oder dem der Ausübung der guten landwirtschaftlichen Praxis gleichzusetzen. Somit unterliegt dieser nicht dem Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, da keine Absichtlichkeit des Tötens oder eine billigende Inkaufnahme des Sachverhaltes erkennbar ist (vgl. EISENBAHN BUNDESAMT 2012, TRAUTNER 2008).

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist

Eine Beeinträchtigung von Sommer- und Winterlebensräumen der Amphibien ist im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten (s.o.). Eine potenzielle Betroffenheit der Arten ist durch das geplante Vorhaben zeitlich auf die Phase der

Amphibien-Arten –

(Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Wechselkröte (*Bufo viridis*))

Bautätigkeiten beschränkt und kann nur dann eintreten, wenn die Bauarbeiten während der spezifischen Wanderzeiten der Art stattfinden. Dieses wird durch die aufgeführte Maßnahme vermieden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten ist bau-, anlage- und betriebsbedingt dementsprechend nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Eine Beeinträchtigung von Sommer- und Winterlebensräumen der Arten im Rahmen des geplanten Vorhabens ist nicht zu erwarten (s.o.). Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sowie die Tötung oder Verletzung von Einzeltieren in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<i>Angaben zur Autökologie</i>	
<p>Zauneidechsen besiedeln bevorzugt Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. MÄRTENS et. al (1997) haben den Einfluss verschiedener Habitatqualitäten auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht und festgestellt, dass Bodentiefe, Vegetationshöhe und Vegetationsstruktur den größten Einfluss auf die Individuenzahlen der Art haben. Wichtig ist offenbar, dass die Bodeneigenschaften den Tieren das leichte und ggf. tiefe Eingraben ermöglichen.</p>	
<i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i>	
<p>Die Range-Karte des BfN (2019) gibt eine flächendeckende Verbreitung in allen Messtischblättern des Bundeslandes an. Die allgemeine Verbreitung gibt jedoch keine Aussage zur realen Besiedlungsdichte in den Landesteilen wider.</p>	
<i>Gefährdungsursachen</i>	
<p>Die Zauneidechse wird in Mecklenburg-Vorpommern als stark gefährdet und in Deutschland als gefährdet eingestuft. Neben einem allgemeinen Lebensraumverlust sind insbesondere die Eutrophierung der Lebensräume und eine damit im Zusammenhang stehende Veränderung der Vegetationsstruktur sowie des Nahrungsangebots als Hauptursache des Rückgangs zu nennen.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>	
<p>Die Art wurden im Zuge einer Reptilienkartierung nachgewiesen.</p>	
Abgrenzung der lokalen Population	
<p>Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:	
<i>Auflistung der Maßnahmen</i>	
Vermeidungs- maßnahme V 6	<p>Um eine Tötung von Individuen der Art Zauneidechse zu vermeiden, sollte das gesamte Baufeld vor Beginn der Bautätigkeiten durch eine Absperr-/Leiteinrichtung abgegrenzt werden, sodass keine Individuen der Zauneidechse in das Baufeld gelangen können.</p> <p>Die Absperrereinrichtung sollte zur Zeit der Winterruhe errichtet werden. Der genaue Verlauf im Gelände und der Zeitpunkt der Aufstellung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Zur Herstellung der Sperreinrichtung soll ein glattes und reißfestes Material (z. B. Plane, Folie) verwendet werden, welches das Hinaufklettern verhindert. Die Sperre wird an Pflöcken entlang des Arbeitsfeldrandes angebracht, wobei die Höhe der Sperreinrichtung mindestens 50 cm betragen sollte. Der untere Rand wird beschwert oder eingegraben, damit keine Tiere darunter durchkriechen können.</p> <p>Die Absperr-/Leiteinrichtung soll für den gesamten Bauzeitraum aufrechterhalten, durch fachkundiges Personal (ÖBB) regelmäßig (mindestens wöchentlich) auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und ggf. instand gesetzt werden. Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) erfolgt für das gesamte Baufeld. Im Rahmen der Kontrollen soll fortwährend auf Individuen aller relevanten Arten geachtet werden und diese bei Auffinden außerhalb des Baufeldes verbracht werden.</p>
Begründung	Vermeidung von Verlusten von Einzeltieren einer streng geschützten Amphibienart.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist

Bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist

Mit der Umsetzung der o. g. Maßnahme ist eine erhebliche Störung der Zauneidechse auszuschließen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aufgrund von Störungen ist bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
 Ersatzmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Es findet kein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Zauneidechse statt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Zuge der vorgesehenen Nutzung des Vorhabens ist nicht begründet zu erwarten.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Artengruppe Reptilien, die eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zur Folge haben könnte, erfolgt nicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

10 Anlage 3: Formblätter für europäische Vogelarten

Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölzbrüter)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im relevanten Umfeld vorkommenden Arten an:

Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Fitis, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig und Zilpzalp (mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte bzw. mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte).

Bei den Arten handelt es sich um ungefährdete Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel bzw. mit regelmäßiger Nutzung der Fortpflanzungsstätte ohne eng gefasste Habitatansprüche, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die meisten der genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig bis sehr häufig. Es ist von stabilen Populationen auszugehen (vgl. VÖKLER 2014).

Gefährdungsursachen

Es sind überwiegend keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER 2014, VÖKLER et al. 2014). Eine Gefährdung ist vor allem durch Verlust von Lebensraum gegeben.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Die oben aufgeführten Arten wurden im Zuge einer Brutvogelkartierung im Jahr 2024 nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 4	Die Durchführung der Bauarbeiten im 50 m-Umfeld von Gehölzstrukturen ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2025) vom 01. März bis zum 31. August nicht gestattet. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Vogelarten im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die Gehölzbrüter des Untersuchungsraumes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs-

**Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen
(Gehölzbrüter)****und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Durch das Bauvorhaben werden keine Niststätten der Gehölzbrüter beeinträchtigt bzw. zerstört.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vogelarten der Siedlungen und Gebäude (Siedlungs- und Gebäudebrüter)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:	
<i>Angaben zur Autökologie</i>	
Dieser Gruppe gehört die folgende im relevanten Umfeld vorkommende Art an: Hausrotschwanz	
Bei der Art handelt es sich um einen ungefährdeten Siedlungsbrüter mit regelmäßiger Nutzung der Fortpflanzungsstätte. Die hier behandelte Vogelart besitzt eine stärkere Bindung an Siedlungen.	
<i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i>	
Die Art Hausrotschwanz ist in Mecklenburg-Vorpommern häufig bis sehr häufig. Es ist von stabilen Populationen auszugehen (vgl. VÖKLER 2014).	
<i>Gefährdungsursachen</i>	
Es sind keine essentiellen Gefährdungen der oben genannten Art bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014). Eine potenzielle Gefährdung besteht vor allem in der Zerstörung der Lebensräume.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Die Art wurden im Rahmen einer Brutvogelkartierung im Jahr 2023 nachgewiesen.	
Abgrenzung der lokalen Population	
Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010), da die relevante Population über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreicht.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Vermeidungsmaßnahme V 4	Ein Brutrevier der Siedlungs- und Gebäudebrüter wurde im relevanten Umfeld der Eingriffsflächen nachgewiesen. Die Durchführung der Bauarbeiten im 50 m-Umfeld von Siedlungen und Gebäuden ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2025) vom 01. März bis zum 31. August nicht gestattet. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Brutpaare im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und deren schriftlicher Zustimmung eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.	
Zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen der Siedlungs- und Gebäudebrüter des Untersuchungsraumes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.	

Vogelarten der Siedlungen und Gebäude (Siedlungs- und Gebäudebrüter)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Durch das geplante Vorhaben sind keine Fortpflanzungsstätten direkt betroffen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht erfüllt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vogelarten der Gewässer und Feuchtbiotope (Gewässer- und Röhrichtbrüter)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehört die folgende im relevanten Umfeld vorkommende Art an:

Rohrhammer

Typische Habitate sind Gewässer mit Ufervegetation und Röhrichte. Die Art Rohrhammer nutzt in der nächsten Brutperiode nicht erneut dieselbe Fortpflanzungsstätte (LUNG M-V 2016).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Rohrhammer ist in der Vorwarnliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern geführt.

Gefährigungsursachen

Es sind keine essenziellen Gefährdungen der oben genannten Art bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014). Eine potenzielle Gefährdung besteht vor allem in der Zerstörung der Lebensräume.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Die Art wurde im Rahmen einer Brutvogelkartierung im Jahr 2023 nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010), da die relevante Population über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreicht.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 4	<p>Ein Brutrevier der Gewässer- und Röhrichtbrüter wurde im relevanten Umfeld der Eingriffsflächen nachgewiesen.</p> <p>Die Durchführung der Bauarbeiten im 50 m-Umfeld von Gewässerstrukturen und Feuchtbiotopen ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2025) vom 01. März bis zum 31. August nicht gestattet.</p> <p>Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Brutpaare im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und deren schriftlicher Zustimmung eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.</p>
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen der Gewässer-/Röhrichtbrüter des Untersuchungsraumes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Vogelarten der Gewässer und Feuchtbiotope (Gewässer- und Röhrichtbrüter)

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Durch das geplante Vorhaben sind keine Fortpflanzungsstätten direkt betroffen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht erfüllt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:	
<i>Angaben zur Autökologie</i>	
Lebensräume der Feldlerche sind ebene bis stark hängige Flächen, die zu Beginn der Brutzeit eine niedrige, aber annähernd geschlossene Pflanzendecke aus Gräsern, Kräutern oder Zwergsträuchern tragen. Bevorzugt besiedelt werden Feldkulturen und Grünlandflächen sowie Dünen, Salzwiesen, Magerrasen und feuchte Ödlandflächen. Hochwüchsige Ackerkulturen wie Getreide und Raps werden nicht mehr besiedelt, wenn die Kulturen bereits feste Bestände gebildet haben. Für spätere Bruten im Bereich dieser Feldkulturen sind dann insbesondere Fehlstellen und Grenzstrukturen in Randbereichen von Bedeutung.	
<i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i>	
Der Brutbestand der Art für Mecklenburg-Vorpommern wird bei VÖKLER (2014) für den Bezugszeitraum 2005 - 2009 mit 150.000 bis 175.000 BP angegeben. Damit gehört sie in Mecklenburg-Vorpommern trotz deutlicher Bestandsrückgänge zu den fünf häufigsten Brutvögeln.	
<i>Gefährdungsursachen</i>	
Die wesentliche Gefährdung für den Bestand der Feldlerche ist die Intensivierung der Landwirtschaft, die für einen Rückgang des Brutbestandes der Feldlerche verantwortlich gemacht wird (vgl. VÖKLER 2014, VÖKLER et al. 2014).	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Die Art Feldlerche wurde im Zuge einer Brutvogelkartierung im Jahr 2023 nachgewiesen.	
Abgrenzung der lokalen Population	
Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Vermeidungsmaßnahme V 4	Die Durchführung der Bauarbeiten im 50 m-Umfeld von Offenlandbiotopen ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2025) vom 01. März bis zum 31. August nicht gestattet. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Feldlerchen im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.	
Für die Feldlerche kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs-	

Feldlerche**(*Alauda arvensis*)****und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Im Rahmen des Vorhabens wird ein Brutrevier der Feldlerche dauerhaft beansprucht. Da die genaue Lage der Reviere bei Feldlerchen zwischen den Jahren stark variiert, ist grundsätzlich nicht von einer regelmäßigen Nutzung der Reviere auszugehen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) erlischt für diese Art unmittelbar nach der Brutsaison (vgl. LUNG M-V 2016, MLUL 2018). Dementsprechend kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten bei Einhaltung der zuvor beschriebenen Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet grenzt an die L 13, weswegen die Ackerfläche in ihrer Habitategnung eingeschränkt ist.

Es stehen weiterhin geeignete gleichwertige bzw. vor allem höherwertige Habitate in der näheren Umgebung zur Verfügung, sodass ein Ausweichen auf andere Biotope ohne Einschränkung möglich ist. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt demzufolge nicht ein.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)